

### Abwägungsvorschlag – BP „Solarpark Bad Sulza“ (Vorentwurf)

Behörden / TöB, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 11.07.2024 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand vom 29.07.2024 bis einschließlich 01.09.2024 statt.

#### Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Nachfolgend sind angegeben:

- die Träger öffentlicher Belange (TöB), die im Rahmen des Verfahrens durch die Stadt beteiligt wurden,
- das Datum, mit welchem die Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen sind,
- die für das Verfahren relevanten Inhalte der Stellungnahmen sowie
- die Umgangsweise bzw. der Beschlussvorschlag (soweit erforderlich) mit deren Begründung.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Antwort zum Vorentwurf	Antwort zum Entwurf (ausstehend)
1.1	Thüringer Landesverwaltungsamt	28.08.2024	
1.2	Landratsamt Weimarer Land	15.08.2024	
1.3	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	05.08.2024	
1.4	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	15.08.2024	
1.5	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	06.08.2024	
1.6	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	30.07.2024	
1.7	Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	06.08.2024	
1.8	Thüringer Forstamt Bad Berka Thüringer Forstamts Jena-Holzland	02.08.2024	
1.9	Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH	30.08.2024	
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.07.2024	
1.11	Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.12	Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Stellungnahme eingegangen	

1.14	Grüne Liga, Landesvertretung Thüringen	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.16	Apoldaer Wasser GmbH und der Abwasserzweckverband Apolda	26.04.2024	
1.17	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	13.08.2024	
1.18	Landesjagdverband Thüringen e.V.	07.08.2024	
1.19	Schutzmehrheit Deutscher Wald - Landesverband Thüringen e.V.	15.07.2024	
1.20	BUND Deutschland - Landesverband Thüringen e.V.	12.07.2024	
1.21	Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Thüringen e.V.	30.08.2024	
1.22	TWS Thüringer Wärme Service GmbH	26.04.2024	
1.23	Stadtverwaltung Apolda	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.24	Gemeinde Schmiedehausen	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.25	Gemeinde Niedertrebra	Keine Stellungnahme eingegangen	
1.26	Gemeinde Großheringen	27.08.2024	
	<b>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung</b>		
2.1	Bürger*in 1	30.08.2024	
2.2	Viega GmbH & Co. KG, Großheringen	06.09.2024	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
1.1	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b> 28.08.2024	<p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)</li> <li>2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)</li> </ol>	
		<p>Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 28.08.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Bad Sulza“ (Az.: 5090-340-4621/4255-1-135199/2024)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können                     <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> </ol> <p>Im nördlichen Bereich (Flurstücke 481, 482, 483 vollständig, Flurstücke 460/2, 464, 465, 475/2, 475/3 und 476 jeweils teilweise) des Bebauungsplanes werden Flächen des geplanten Vorranggebietes „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ WG-5 Großheringen gemäß Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen überplant. Zur Sicherung des planerischen Willens des Plangebers zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung kommt deshalb eine befristete Untersagung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 9 ThürLPIG in Betracht, sofern keine Anpassung der Planung erfolgt.</p> <li>b) Rechtsgrundlage</li> </li></ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (E - 2.TP-Wind-MT, Beschluss 39/08/23 vom 12.12.2023) i. V. m. § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG, 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)) und § 9 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG, GVBI 13/2012 vom 21.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024, GVBI 6/2024)</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</li> </ol> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12.12.2023 den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ (E - 2.TP-Wind-MT) sowie die Durchführung der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen erfolgte vom</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde nachgekommen</b> und die Planungen wurden dahingehend angepasst: Der Gelungsbereich, der sich zum Teil im geplanten Vorranggebiet „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ WG-5 Großheringen befand wurde reduziert. Es befinden sich nunmehr keine Flächen mehr im geplanten VRG.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>26.02.2024 bis einschließlich dem 25.04.2024.</p> <p><b>Damit liegen für die Planungsregion Mittelthüringen vorgesehene Ziele der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung im Sinne von § 12 Abs. 2 ROG vor, die bei raumordnerischen Bewertungen zu berücksichtigen sind.</b></p> <p>Laut E - 2.TP-Wind-MT, Ziel Z 2, sind in der Planungsregion Mittelthüringen elf Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen zur Versorgung der zugeordneten Gewerbegebiete vorgesehen.</p> <p>Zu den im Ziel Z 2 benannten und im Maßstab 1:50.000 räumlich festgelegten Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ gehört das Vorranggebiet WG-5 Großheringen, das sich östlich von Bad Sulza, südlich von Großheringen und nord-westlich von Lachstedt befindet. <b>Sofern keine Änderung der vorgelegten Planung mit entsprechender Beachtung des Vorranggebietes erfolgt, kommt gemäß § 12 Abs. 2 ROG zur Sicherung der Verwirklichung des vorgesehenen Ziels der Raumordnung eine befristete Untersagung der Genehmigung des vorgelegten Bebauungsplanes in Betracht.</b></p> <p>Der Plangeber räumt im Ziel Z 3 des Entwurfes - 2.TP-Wind-MT aber die Möglichkeit ein, dass ergänzend zur festgelegten Hauptnutzung (raumbedeutsame Windenergienutzung) eine Solarenergienutzung als untergeordnete Nebennutzung erfolgen kann, sofern sie mit der Hauptnutzung vereinbar ist. Insofern wäre auch eine Planung möglich, die durch entsprechende Festsetzungen innerhalb der im Vorranggebiet WG-5 liegenden Teilflächen eine raumbedeutsame Windenergienutzung als Hauptnutzung festsetzt, der sich die Solarenergienutzung als Nebennutzung unterordnet.</p>	
		<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>4. <input checked="" type="checkbox"/> Weitergehende Hinweise</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	
		<p>Die Stadt Bad Sulza beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bad Sulza“ östlich der Kernstadt in der Gemarkung Bergsulza. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf einer Fläche von ca. 73,5 ha, die derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird.</p> <p>Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, in der Fassung der 1. Änderung, beschlossen am 09.07.2024, Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen noch ausstehend) und des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011).</p> <p>Unabhängig von der unter Einwendungen dargelegten Kollision der Planung mit dem im E-2.TP-Wind-MT festgelegten Vorranggebiet WG-5 ist festzustellen, dass der gewählte Standort auch nicht den Vorgaben gemäß Grundsatz 5.2.8 G LEP entspricht, wonach die Errichtung großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, erfolgen soll. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich, sollen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftliche benachteiligte Gebiete genutzt werden.</p> <p>Auch die Festlegungen gemäß Grundsatz G 3-38 des RP-MT, wonach für die großflächige Solarenergie Nutzung in erster Linie solche Bereiche ausgenommen werden sollen, in denen wesentliche Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können, werden nicht erfüllt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b> Es wird ein gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen in Auftrag gegeben. Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Stadt Bad Sulza über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p> <p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Fachbeitrag Arten- schutz erarbeitet, welcher den Einfluss des Projektes auf Wander- und Flugkorridore prüft und entsprechende Maßnahmen formuliert, welche im Bedarfsfall einer negativen Einflussnahme entgegenwirken</p>
		Danach befindet sich die nördliche, von den anderen Flächen abgesetzte Teilfläche des Plangebiets bereits gemäß Raumnutzungskarte des geltenden RP-MT 2011 innerhalb des Vorbehaltsgebietes	<b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt:</b>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Freiraumsicherung fs 57 – Ilmtalhänge bei Bad Sulza, Saaletal und Finnehänge nördlich Auerstedt (RP-MT, Grundsatz G 4-5) und zudem im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Ilmtal (RP-MT, Grundsatz G 4-21). Das restliche Areal liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-MT, Grundsatz G 4-11).</p> <p>Gemäß Raumnutzungskarte des Entwurfes des geänderten Regionalplans Mittelthüringen (E-RP-MT, Beschluss-Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019) sind Teilflächen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegt.</p> <p>Nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien fehlen, es wird in der Begründung nur die Eignung der gewählten Fläche dargelegt.</p> <p>Da sich die Teilbereiche des Plangebietes jeweils in den o.g. Vorbehaltsgebieten befindet, sind besondere Anforderungen an die Begründung einer davon abweichenden Nutzung zu stellen. Eine nachvollziehbare Abwägung der betroffenen raumordnerischen Belange erfolgt in den Unterlagen derzeit nicht. Es wird sich nur auf das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG bezogen.</p> <p>Zudem ist die Einbeziehung der nicht an die anderen Bereiche des Plangebietes angrenzenden, im Norden gelegenen Teilfläche nicht nachvollziehbar, da so der Zersiedlungseffekt noch verstärkt wird.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Entwicklung und Umsetzung von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes erfolgen, das neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.</p> <p>Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für Bad Sulza kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vorliegt.</p> <p>Da für die benachbarte Gemeinde Schmiedehausen, teilweise unmittelbar angrenzend an die hier betrachteten Flächen, ebenfalls Planungen für PV-FFA vorliegen, sollte diese Gemeinde, für die Bad Sulza ohnehin erfüllende Gemeinde ist, in ein entsprechendes Konzept einbezogen werden.</p>	<p>Eine gesamtstädtische Standortalternativprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden. Die Nachbargemeinde Schmiedehausen wird in dieses Konzept mit einbezogen.</p> <p>Die Begründung für eine städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ der Begründung zum Entwurf dahingehend ergänzt.</p>
		<p>Hinweise:</p> <p>Eine „Gemeinsame Landesplanungsabteilung“ gibt es in Thüringen nicht. Dier Überschrift auf Seite 12 ist entsprechend zu ändern.</p>	<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wurde.</p>
		<p>Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 28.08.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Bad Sulza“ (Az.: 5090-340-4621/4255-1-135199/2024)</p> <p>Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b></p> <p>Eine gesamtstädtische Standortalternativprüfung wird für den Entwurf</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Anpassung in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen</p> <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, da die Stadt Bad Sulza bislang keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Die im Februar 2024 an das Thüringer Landesverwaltungsamt gerichtete Datenabfrage zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes kann nicht als Beginn eines entsprechenden Verfahrens gewertet werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen Flächen des geplanten Vorranggebietes "Windenergie für Gewerbe/Industrie" WG-5 Großheringen gemäß Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen in den Bebauungsplan einbezogen werden, weshalb die Planung auch im Widerspruch zur erforderlichen Anpassung an ein vorgesehenes Ziel der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung steht (siehe Anlage 1).</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, § 8 Abs. 4 BauGB; § 1 Abs. 4 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</p> <p>Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB bis zu einem beiderseits abgestimmten planreifen Planungsstand; alternativ Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes als vorzeitige Planung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 BauGB</p> <p>d) Begründung der Einwendungen</p> <p>Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.</p> <p>Für die Stadt Bad Sulza liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Da außer einer allgemeinen Datenabfrage zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes keine weiteren Informationen über ein aktives Verfahren vorliegen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.</p> <p>Insofern handelt es sich bei dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Bad Sulza“ um eine vorzeitige Planung gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan jedoch nur aufgestellt werden, wenn die An-</p>	<p>wurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden. Die Begründung für städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ dahingehend ergänzt.</p> <p><b>Die Planungen wurden dahingehend angepasst.</b> Der Geltungsbereich im nördlichen Bereich im geplanten Windvorranggebiet wurde reduziert.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Stadt Bad Sulza über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>forderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Dringlichkeit einer Planung muss sich aus städtebaulichen Gründen ergeben. Ohne Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes müssen erhebliche Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde drohen, die die Umgehung des Regelfalls einer zweistufigen Planung rechtfertigen. Dringend ist eine Planung immer dann, wenn sie (zugleich) für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dringend erforderlich ist und die Flächennutzungsplanung nicht abgewartet werden kann, um das Planungsziel zu erreichen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ohne die vorzeitige Planung ein städtebaulicher Missstand ergeben würde.</p> <p>Zum anderen besteht die Anforderung, dass die vorzeitige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen wird. Insbesondere darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der „gesamtgemeindlichen Perspektive“ muss sich ergeben, dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, um den entsprechenden Bedarf zu decken. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung muss der abgestimmten geordneten städtebaulichen Entwicklung aus gesamtgemeindlicher Perspektive entsprechen.</p> <p>Mit dem vorliegenden Planungsstand ist eine Erfüllung der Voraussetzungen an einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB nicht gegeben.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht die Planung in Teilbereichen einem vorgesehenen Ziel der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung und somit dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB.</p>	
		<p>2. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme</p> <p>Dass, wie in der Begründung dargelegt, der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik mit immensen Umsetzungsvorgaben für die Erzeugung treibhausgasneutraler Stromerzeugung gehört, ist unbestritten. Ebenso richtig ist, dass mit entsprechend erfolgten Änderungen des Baugesetzbuchs die Grundlagen für eine Umsetzung dieser Ziele in der städtebaulichen Planung geschaffen wurden. Dies ist grundsätzlich als ein Argument für das städtebauliche Erfordernis eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB anzuerkennen.</p> <p>Darüber hinaus ist aber auch die grundsätzliche Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nachzuweisen. Im Vorfeld einer Entscheidung für den konkreten Stand-</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b></p> <p>Eine gesamtstädtische Standortalternativprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden. Die Ergebnisse fließen in die Prüfung von Alternativflächen mit ein und werden im Entwurf im Kapitel 3 „Pla-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>ort laut Planung ist daher ein Konzept zur Untersuchung und Prüfung sowie Priorisierung weiterer potentiell geeigneter Flächen für PV-Anlagen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sulza als Landgemeinde und erfüllende Gemeinde erforderlich.</p> <p>Da für die Stadt kein Flächennutzungsplan vorliegt, ist dieses Konzept auf die Ebene des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzuziehen und als Bestandteil der Planung im Verfahren mit abzustimmen.</p> <p>Die in der Begründung bisher angeführten Aussagen beziehen sich nur auf den Standort selbst, es lassen sich aber keine städtebaulichen Auswahlkriterien ablesen, die als Grundlage einer entsprechenden Prüfung auch von alternativen Standorten zur Festlegung der Plangebietsflächen führen.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich neben Teilen des Plangebietes innerhalb des im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen geplanten Vorranggebietes "Windenergie für Gewerbe/Industrie" WG-5 Großheringen im geltenden Regionalplan Mittelthüringen 2011 bereits alle Flächen innerhalb von ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten unterschiedlicher Funktion. Bei der durchzuführenden Schutzgüterabwägung können die erneuerbaren Energien zwar als ein vorrangiger Belang eingebracht werden. Dennoch hat auch bei der Planung von Anlagen für erneuerbare Energien unabhängig des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien eine sorgfältige Prüfung der Betroffenheit weiterer wichtiger öffentlicher Belange zu erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb von bestehenden Vorbehaltsgebieten ist eine geplante davon abweichende Nutzung in der Begründung sowie der gemeindlichen Abwägung mit besonderem Gewicht zu behandeln.</p>	nungsalternativen“ dahingehend ergänzt.
1.2	<b>Landratsamt Weimarer Land</b> 15.08.2024	<p>Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben Sie das Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Ihre eingereichten Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorentwurf der Satzung bestehend aus Planzeichnung M 1:2.500 (Teil A) sowie textliche Festsetzungen (Teil B) Stand Juni 2024</li> <li>- Begründung zum Bebauungsplan Stand Juni 2024</li> </ul> <p>haben wir an die Fachämter unseres Hauses, deren Belange von der Planung berührt werden, weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme aufgefordert. Die Belange der Träger öffentlicher Belange sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Eine Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB stellt keine Prüfung über das rechtmäßige Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. §§ 214f. BauGB dar. Folgende Fachstellungnahmen liegen vor:</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils angegebenen Ansprechpartner.	
		<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u>            (Auskunft erteilt: Fr. Monetha-Mund   Tel.: 03644 540 641)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen            Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anprdnungen oder deren Überwindung</li> </ul>           Zum Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2ff. BauGB            Die Gemeinde Bad Sulza verfügt über <b>keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan</b>. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bad Sulza zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer sozialgerechten Bodennutzung dringend durchzuführen ist. Ein entsprechende Datenabfrage wurde bereits durchgeführt, relevante Planunterlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.            Demnach handelt es sich im vorliegenden Verfahren um die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB. Der Gesetzgeber hat den vorzeitigen Bebauungsplan explizit als Ausnahmefall vorgesehen. Dessen Rechtfertigungzwang steigt mit der Zeit, die zur Verfügung stand, einen Flächennutzungsplan aufzustellen.            Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Demnach müssen dringende städtebauliche Gründe die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.            Das Abwägungsgebot verlangt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einer gerechten Abwägung aller betroffenen Belange und Interessen. Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz etc.) Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit der Bauleitplanung verbundene städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen.            Grundsätzlich ist die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung im Gemeindegebiet sinnvoll, welches auch sonstige Entwicklungsabsichten der</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b>            Eine gesamtstädtische Standortalternativprüfung wird für den Entwurf als zusätzliches separates Gutachten erstellt werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien werden im gemeindlichen Gesamtkonzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen für die Eignung der gewählten Flächen dargelegt. Dieses berücksichtigt neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Stadt und ermittelt so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet. Es dient gleichzeitig der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere, weil die Stadt Bad Sulza über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Gemeinde berücksichtigt. Dies ist insbesondere hinsichtlich einer zeitnahen Aufstellung eines Flächennutzungsplans anzuraten.</p> <p>Insbesondere betrachtet werden sollte hierbei auch die aktuelle gesetzliche Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB. Durch die Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich im Außenbereich weitere Flächen für die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen. Diese Flächen sollten, sofern auf Gemeindegebiet vorhanden, im gemeindlichen Gesamtkonzept vorrangig geprüft und bewertet werden.</p> <p>Bei der anschließenden Abwägung ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die Privilegierung ganz bestimmter Teilräume der Natur und Landschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen seinen planerischen Willen in dem Sinne zum Ausdruck gebracht hat, dass PV-FFA vorrangig außerhalb von ökologisch hochwertigen oder geschützten Flächen und stattdessen auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen (z. B. Altlastenstandorte, Deponien, Halden, stillgelegte Tagebau- oder Konversionsflächen, Seitenflächen von Autobahnen) ohne besondere ökologische Funktion errichtet werden sollten. Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion sollten auch Ackerflächen mit hoher Bodengüte in der Regel nicht mit PV-FFA überständert werden.</p> <p>Das vorgeschaltete gesamtgemeindliche Konzept zur Ermittlung und Bewertung von potenziellen Photovoltaik- Freiflächenanlagen dient der anschließenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere weil die Gemeinde Bad Sulza über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt.</p>	
		<p><u>Bauverwaltung</u> Auskunft erteilt Herr Heinicke, Tel.: 03644 540 706</p> <p>Grundsätzlich hat die Straßenverwaltung des Kreis Weimarer Land keinerlei Einwand gegen den Entwurfsplan des Solarparks Bad Sulza. Laut vorgelegten Unterlagen gibt es keinerlei Berührungspunkte mit unseren Kreisstraßen. In der Nähe befindet sich nur die Kreisstraße K 113. Der Abstand Kreisstraße K113, Abschnitt Schiedehausen-Lachstedt ist über ein Kilometer und damit weit über 40m. Sollte eventuell im Rahmen des Planungsfortschrittes/-erweiterungen der Mindestabstand von 40m zur Kreisstraße K113 unterschritten werden (z.B. Anschlussleitungen, ständige oder temporäre Zufahrten etc.), muss die Stadt Bad Sulza die Zustimmung nach § 23 ThürStrG – Straßenbenutzungsvertrag – bei der Straßenverwaltung des Kreis WL einholen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf, die Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>
		<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Auskunft erteilt Frau Dahmlos, Tel.: 03644 540 227</p> <p>zur vorgelegten Planung der Stadt Bad Sulza Bebauungsplan "Solarpark Bad Sulza"" stellt die Untere</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</b> Das Thüringer Landesamt für Denkmal-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Denkmalschutzbehörde das Folgende fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum vorliegenden Verfahren ist pflichtgemäß die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) mit den Fachbereichen Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologische Denkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt einzuholen. Eventuelle Auflagen dieser Behörde sind einzuhalten. Die Antragsunterlagen wurden durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Erhalt pflichtgemäß an die Fachbereiche des TLDA zur fachlichen Stellungnahme übergeben. Erst nach Eingang dieser Stellungnahmen kann eine abschließende denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen.</li> <li>2. Wir möchten darauf hinweisen, dass Bodendenkmale nur dann im Denkmalbuch registriert werden, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind (§ 4 ThürDSchG). Es sind also nicht alle Bodendenkmale im Denkmalbuch aufgeführt. Der Schutz der Denkmale ist lt. § 4 ThürDSchG nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind. Nach § 24 ThürDSchG gehört die systematische Aufnahme der Kulturdendenkmale zu den Aufgaben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Vollständige Angaben zu Bodendenkmälern kann daher nur der Bereich Archäologische Denkmalpflege dieses Amtes machen.</li> </ol>	<p>pflege wurde beteiligt (siehe Lfd.Nr 1.7) SN vom 06.08.2024.</p> <p>In Absprache mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurden im Mai 2025 erste Zielvorstellungen zu Zeitplan und finanziellem Aufwendungen festgehalten, um die Sicherstellung der Auflagen zum Schutzgut einzuhalten.</p>
		<p>Umweltamt  <u>Untere Naturschutzbehörde</u>  Auskunft erteilt Frau Dreßler, Tel.: 03644 540 673</p> <p><b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</b></p> <p>Mit Schreiben vom 12.07.2024 wurden wir im Verfahren „Aufstellung eines BPs „Solarpark Bad Sulza“ (Vorentwurf) durch die Regionalplanung im Hause als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Der geplante Solarpark umfasst 48 Flurstücke und eine Fläche von ca. 73,5 ha.</p> <p>Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:  <b>Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope</b>  Der Standort des o.g. Bauvorhabens berührt, in einigen Abschnitten, nach Naturschutzrecht ausgewiesenen, Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte. Im Vorhabengebiet liegt ein Flächennaturdenkmal</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt:</b> Das Flächennaturdenkmal (FND „GH Stangen Weg“) wird bei der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt und von jeglicher Bebauung freigehalten sowie als Schutzgut in Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Baugrenze liegt entsprechend außerhalb des Flächennaturdenkmals. Die Sicht auf das Naturdenkmal vom Krähenweg aus wird durch das Vorhaben</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>(FND) vor. Flächennaturdenkmale bestehen nach DDR-Naturschutzrecht als ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzgegenstände bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen in ihrer bisherigen Bezeichnung fort. Das ca. 1 ha große FND „GH Stangen Weg“ liegt am westlichen Rand der nachfolgenden Flurstücke 296/1 und 296/19 (Flur 3, Gemarkung Bergsulza), sowie 451, 452, 456, 457, 458/1-458/3, 459, 460/1-460/2, 481 (Flur 4, Gemarkung Bergsulza). Eine Bebauung der Flurstücke wird hier als kritisch betrachtet, da die Funktion des FND im Naturhaushalt durch die Errichtung einer großen, zusammenhängenden technischen Anlage erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Unmittelbar am Vorhabenstandort wurden durch die OBK (Stand ab 2013) gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) kartiert. Innerhalb des FND sind 3 Lesesteinhaufen kartiert. Die nachfolgenden Flurstücke sind hiervon gekennzeichnet: 451, 452 und 481 (Flur 4, Gemarkung Bergsulza). Eine Bebauung in diesem Bereich ist derzeit ausgeschlossen.</p> <p><b><u>Alleenschutz</u></b></p> <p>In Thüringen ist seit der Verabschiedung des ThürNatG 2019 der Gesamtbestand von Alleen außerhalb des Waldes an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen unter Schutz gestellt. Sämtliche Alleen sind nun als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 14 ThürNatG, Absatz 3 geschützt.</p> <p>Südlich des Vorhabengebietes befindet sich an der Landstraße zwischen Bergsulza und Schmiedehausen eine Allee. Eine Bebauung in diesem Bereich ist derzeit ausgeschlossen und mögliche, baulich bedingte Zuwegungen zu den nördlich liegenden, beplanten Flächen sind an dieser Stelle ausgeschlossen, um den vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Dies betrifft in ihrem südlichen Bereich die nachfolgenden Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Bergsulza: 295, 296/1,-296/9, 296/11 und 296/12, sowie 296/20.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b></p> <p>Die übersandten Planunterlagen enthalten keine artenschutzrechtlichen Unterlagen. Die getroffenen Aussagen sind eher allgemeiner Natur und derzeit nicht belegbar. Für die Realisierung des Vorhabens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese hat den allgemeingültigen Methodenstandards zu entsprechen. Eine Abstimmung über die verwendeten Erfassungsmethoden ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erreichen. Eine Beurteilung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>nicht behindert werden. Gleches gilt für die 3 Lesesteinhaufen, die kartiert wurden.</p> <p><b>Die Hinweise werden bei der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt.</b> Es werden keine geschützten Landschaftsbestandteile von den Planungen betroffen sein. Zufahrten werden dort geplant, wo sich kein vorhandener Baumbestand befindet. Nach Rücksprache mit der UNB wird vom Bauzaun zu den bestehenden Alleen und Baumreihen ein Abstand von 5 Metern gehalten, damit die Baumpflege auch während der Betriebslaufzeit des Parks durchgeführt werden kann.</p> <p><b>Die Hinweise werden bei der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt.</b> Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, in dem geprüft wird, ob mit Realisierung des Vorha-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><u>Raumplanung</u></p> <p>Der Landschaftsplan „Ostabschnitt des Kreises Weimarer Land“ weist dieses Gebiet als intensive Ackerflächen aus, welche durch Strukturelemente, wie das o.g. FND bereichert sind. Eine Bebauung ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des BBPs sind die Aussagen des Landschaftsplans darzustellen und entsprechend zu würdigen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans für dieses Gebiet ist derzeit in Bearbeitung.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen schreibt der Regionalplanung Mittelthüringen (Stand 2011) für den ländlichen Raum vor, dass u.a. die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der ländlichen Kulturlandschaft erhalten wird. Ein technischer Ausbau durch große Freiflächen-PV-Anlagen steht diesem Ziel direkt entgegen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Neben den Veränderungen der belebten Bodenschichten z.B. durch Fahrwege, Aufständerungen, sonstige Nebenanlagen stellt die Errichtung eines ca. 73,5 ha großen Solarparks einen Eingriff in das Landschaftsbild dar (großflächige technische Veränderung). Für das Vorhaben ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Insbesondere sind Maßnahmen zur Eingliederung des Vorhabens in die Landschaft zu planen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine Visualisierung des Vorhabens hilfreich.</p> <p><b>Eine abschließende Stellungnahme kann zum derzeitigen Planstand nicht erfolgen.</b></p>	<p>bens artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände ausgelöst werden können und geeignete Maßnahmen festgelegt, um ein Eintreten von Verbotsstatbeständen zu vermeiden. Über den Umweltbericht werden die Maßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b> indem die Aussagen des Landschaftsplans berücksichtigt und gewürdigt werden. Es wird eine Standortkonzeption FF-PVA (Alternativenprüfung), die das Plangebiet erarbeitet und dahingehend bewertet. Die Begründung für eine städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ ergänzt.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan im Entwurf.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><b><u>Untere Wasserbehörde</u></b> Auskunft erteilt Frau Igney, Tel.: 03644 540 693</p> <p><b>X Einwendungen</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) B) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anprdnungen oder deren Überwindung</li> </ul> <p>Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Anzeigepflichtig nach §40 AwSV ist die Trafoanlage als Verwendungsanlage nicht, da die Mengenschwelle von 1000 l (WGK2) bzw. 10.000l (WGK 1) enthaltenen Isolieröls bei weitem nicht erreicht wird. Wird MIDAL als Isolieröl verwendet, besteht ohnehin keine Anzeigepflicht. MIDAL besteht aus Fettsäuretetraestern. Das Gemisch wird vom Hersteller als ein aufschwimmendes Gemisch im Sinne von Anlage 1 Nr. 3.3. AwSV bezeichnet und als allgemein wassergefährdend eingestuft. Es besteht also in jedem Fall keine Anzeige- und Prüfpflicht. Ungeachtet dessen sind jedoch Grundsatzanforderungen und Anforderungen an die Rückhaltung zu stellen. Die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt in der Verantwortung des Betreibers.</p> <p>Fachliche Stellungnahme; Hinweise und Anregungen: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Der Vorhabensstandort liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b> betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
		<p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></b> Auskunft erteilt Frau Bierbaß, Tel.: 03644 540 191</p> <p><b>Altlasten</b></p> <p>1. Im Bereich des Vorhabens sind dem Landratsamt Weimarer Land keine Altlasten und altlastverdächtigen Flächen bekannt. Sollten der Gemeinde bzw. Antragsteller oder Bauausführenden Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen innerhalb des Planungsbereiches vorliegen, ist das Umweltamt im Landratsamt Weimarer Land unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>2. Werden im Zuge durchzuführender Tiefbauarbeiten kontaminierte bzw. organoleptisch auf-</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b> Es wurde ein Bodenschutzkonzept (BK) sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Dezember 2024 beauftragt. Herr Dipl.-Ing.agr. Ch. Scheibert ist</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>fällige Bereiche angeschnitten bzw. erfasst, ist das Umweltamt im Landratsamt Weimarer Land zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung umgehend hinzuzuziehen.</p> <p>Auffälliges Material ist zunächst zu separieren. Temporäre Lagerflächen sind so auszubilden, dass infolge der Zwischenlagerung keine Gefährdung für die Schutzgüter zu besorgen ist (versiegelter Untergrund, Abdeckung von Materialien mittels Folien gegen Nässeeinwirkung bzw. geschlossene Container bei nachweislich gefährlichen Abfällen). Erforderliche Einzelanalysen bei konkretem Verdacht auf relevante Schadstoffparameter sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p> <p><b>Vorsorgender Bodenschutz</b></p> <p>3. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden, ist es notwendig, den Ausgangszustand der baulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Die Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes umfasst die Beschreibung der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sowie die Beurteilung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionsbewertung erlaubt das frühzeitige Erkennen möglicher Interessenskonflikte und erleichtert das Auffinden geeigneter Standorte beispielsweise für die temporäre Inanspruchnahme von Teilflächen. Darüber hinaus dient sie der Dokumentation und Beweissicherung bei eventuellen Schadensersatzforderungen. Der Thüringen Viewer liefert erste, grundlegende Hinweise für die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden (Bodengeo logische Karte im Maßstab 1:100.000, Daten der Bodenschätzung im Maßstab 1:5.000). Darüber hinaus sollen bodenbezogene Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgezeigt werden.</p> <p>4. Aufgrund der Größe des Vorhabens muss eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) festgesetzt und in allen Projektphasen ((Detail-)Planung, Durchführung, Abschluss) der Bau- und Rückbau maßnahmen eingebunden werden (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Durch eine BBB soll ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden und die Einhaltung der diesbezüglichen DIN-Vorschriften und Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden. Ziel der BBB ist es, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. nach Bauabschluss möglichst umfassend wiederherzustellen. Die BBB muss über eine bodenkundliche Ausbildung mit entsprechender Baustellenpraxis im vorsorgenden Bodenschutz verfügen. Für die BBB sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19639 und des BVB-Merkblatts Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung BBB" einzuhalten.</p> <p>5. Ein Bodenverwertungskonzept sollte bereits frühzeitig in der Planungsphase erarbeitet wer-</p>	<p>vom Freistaat Thüringen als Sachverständiger für Landwirtschaft; SG Bodenkunde / Bodenschätzung öffentlich bestellt und vereidigt und wird das Bodenschutzkonzept erstellen und die Baubegleitung ausführen. Dies beinhaltet auch die hier aufgeführten Punkte 1-13, die das Schutzgut Boden betreffen. Das Bodenschutzkonzept wird nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herr Lasch) im Rahmen des Bauantrages mit einge reicht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>den. Diesbezüglich ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Oberboden („Mutterboden“) ist nach § 202 Baugesetz in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberboden- und kulturfähiges Unterbodenmaterial ist zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht am Herkunftsplatz wiederzuverwenden oder möglichst hochwertig und ortsnahe zu verwerten, beispielsweise zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierbei sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§§ 6-8 BBodSchV) zu beachten. Die Vorgaben zum Untersuchungsbedarf sowie die Anforderungen an die (stoffliche und physikalische) Verwertungseignung nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. Sonstiges Bodenmaterial (nicht kulturfähiger Unterboden, unbelebtes Untergrundmaterial) ist so weit wie möglich am Herkunftsplatz wiederzuverwenden (z. B. für Wiederverfüllung). Kann Bodenaushub nicht wiederverwendet werden, ist er einer geordneten Entsorgung (= Verwertung oder Beseitigung) mit der Abfallschlüsselnummer AVV-Nr.: 17 05 04 (Zuordnung ASN bei Vorlage entsprechender Analysen je nach Entsorgungsweg) zuzuführen. Die Vorgaben zur laborchemischen Untersuchung des Bodens richten sich nach dem geplanten Entsorgungsweg. Nur wenn eine Wiederverwendung oder Verwertung des Bodens nicht möglich ist, ist eine Beseitigung auf Deponien zulässig.</p> <p>6. Die ordnungsgemäße Wiederverwendung bzw. Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials ist der Unteren Bodenschutzbehörde auf Nachfrage unter Angabe der anfallenden Menge nachzuweisen (§ 11 (1) Thüringer Bodenschutzgesetz).</p> <p>7. Bei der Verwendung von feuerverzinkten Stahlprofilen zur Gründung der Solarmodule sind Zinkeinträge in den angrenzenden Boden im kritischen Umfang nicht auszuschließen. Der Zinkeintrag wird vor allem durch die Bodenfeuchte und den Boden-pH-Wert gesteuert und nimmt unterhalb eines pH-Werts von 6 deutlich zu. Darüber hinaus kann durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den Boden eingetragen werden. Vor allem in (Ober-)Hangbereichen ist mit flachgründigen Böden und z. T. felsigem Untergrund zu rechnen. Hier ist ein Vorrammen erforderlich, um den partikulären Zinkeintrag beim Einrammen zu minimieren. Darüber hinaus sind weitere standortangepasste und/oder technische Maßnahmen zur Minimierung des Zinkeintrags zu treffen (z. B. optimierte Materialeigenschaften, Verringerung der Bodenkontaktfläche).</p> <p>8. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),</li> <li>- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),</li> <li>- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt</b>, betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Zudem sind die Arbeitshilfen „Checklisten Schutzwert Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abfall</u></p> <p>9. Sämtliche anfallende Abfälle sind entsprechend Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung relevanter Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Es sind die Dokumentationspflichten gemäß §§ 3 und 8 der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen.</p> <p>10. Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Baustellenmischabfälle, Holz, ölhaltige Betriebsmittel bzw. Plastik, Papier etc. sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten/beseitigen).</p> <p>11. Die Entsorgung aller Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Entsorgungsweg ist durch den Auftraggeber/Eigentümer ggf. zu prüfen. Zu entsorgende Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen zwischengelagert, abgelagert, behandelt bzw. verwertet oder beseitigt werden. Die Entsorgungsnachweise sämtlicher anfallenden Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren (Wiegescheine, Deklarationsanalysen etc.) und auf Nachfrage in Kopie dem Umweltamt vorzulegen.</p> <p>12. Zur Errichtung von tragfähigem Untergrund geplanter Lagerflächen, Stellflächen, oder Gründungspolster sind folgende Materialien zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zertifiziertes Mineralgemisch unter Beachtung der „Techn. Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB 20 in der Fassung 20) bzw. „zusätzliche techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB 20 in der Fassung 2020) -z. B. Kalkschotter bzw.</li> <li>• seit dem 01.08.2023 zugelassene Ersatzbaustoffe gemäß EBV entsprechend vorgesehener Einbauweise außerhalb Heilquellen-/Trinkwasserschutzzone bei einer nachweislich grundwasser-freien Sicherstrecke &gt;1,5 m</li> </ul> <p>13. Bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) ist sicherzustellen, dass durch den Einbau von MEB und ihrer Gemische in ein technisches Bauwerk (Leitungsgraben, Straßenaufbau o. ä.) keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen gemäß §§ 19 und 20 Ersatzbaustoffverordnung zu besorgen sind. Hierzu wird auf das Merk-</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>blatt für Verwender von MEB, die diese in technische Bauwerke einbauen möchten, unter folgendem Link verwiesen:</p> <p><a href="https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung">https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung</a></p> <p>Bei Fragen zu abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Belangen ist die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde unter 03644 – 540 696 (Herr Unruh-Harder) bzw. 03644 – 540 191 (Frau Bierbaß) erreichbar.</p>	
		<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Auskunft erteilt Frau Hinniger, Tel 03644 540 192</p> <p>1. Die UIB hat aktuell keine Kenntnisse von Anlagen oder Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.</p> <p>Auf folgende Belange zur Planung und Errichtung wird hingewiesen:</p> <p>2.1 Blendwirkungen</p> <p>Die Solarpaneele sind so zu errichten, zu betreiben und auszustatten, dass weder der Verkehr auf den unmittelbar benachbarten Verkehrswegen (siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme) noch schützenswerte Räume (Wohnräume, Aufenthaltsräume von Beschäftigten in benachbarten Gewerbestandorten) durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden. Hierzu sind, sofern Blendwirkungen nicht auszuschließen sind, blendarme bis blendfreie Materialien einzusetzen oder entsprechende andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Hier zeichnet gemäß dem § 22 des BlmSchG der Betreiber dafür verantwortlich, dass Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p>2.2 Windgeräusche</p> <p>Durch Windereignisse können bei ungünstigen Konstruktionseigenschaften der Paneele/Module sowie der Trägerkonstruktionen auf Grund von Strömungswirbeln an Kanten und Trägerkonstruktionen belästigende Windgeräusche auftreten. Die angrenzenden Gewerbeansiedlungen wären als Nachbarn direkt davon betroffen. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche die Lärm-Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Gewerbegebiete an den Flurstücksgrenzen des Vorhabens nach § 8 BauNVO von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) nicht überschreiten dürfen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Ein Blendgutachten wird dem Entwurf beigelegt. Entsprechende Sichtschutzmaßnahmen werden dahingehend festgesetzt, um Blendwirkungen auf Schutzgüter auszuschließen.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Im Rahmen der Umweltprüfung und im abschließenden Umweltbericht werden Auswirkungen auf Schutzgüter, die in der Umgebung auftreten könnten betrachtet und nach der TA Lärm bewertet werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p><b>Amt für Wirtschaftsförderung-Kultur und Tourismus</b></p> <p>zu o. g. Maßnahme geben wir nachstehende Stellungnahme unseres Amtes ab:</p> <p><u>Tourismus</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum Teil im <b>Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Ilmtal“</b> (Kapitel 4.6.1 Regionalplan Mittelthüringen). Wie in der Begründung zum Antrag richtig festgehalten wird, sollen in diesem Gebiet „einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Gemäß Begründung G 4-26 sollen in diesem Vorbehaltsgebiet insbesondere der Natur- und Aktivtourismus ausgebaut werden. Die angrenzende Stadt Bad Sulza gehört darüber hinaus zu den regional bedeutsamen Tourismusorten mit der Funktion Kur. Sie stützen sich auf natürliche Gegebenheiten. Gemäß Begründung G 4-31 sollen in Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen u.a. die vorhandenen touristischen Infrastrukturen zukunftsfähig ausgebaut, landschaftlich angepasste Freizeit und Erholungseinrichtungen saniert bzw. neu geschaffen und Ortsbilder aufgewertet und bewahrt werden. Basierend auf diesen raumordnerischen Zielen spricht sich das Sachgebiet Tourismus gegen die Teilflächen des Bebauungsplans aus, die innerhalb des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung liegen, da sich die raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen.</p>	<p><b>Wird bei den Planungen berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise zur Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Ilmtal“ sowie bedeutsame Tourismusorte mit der Funktion Kur in der Region Mittelthüringen wird in der Entwurfsfassung zusätzlich ergänzt. Nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien werden im gemeindlichen Gesamtkonzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen für die Eignung der gewählten Flächen dargelegt. Dieses berücksichtigt neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten und ermittelt so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet.</p>
		<p><u>Wirtschaftsförderung</u></p> <p>Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung hat keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p><b>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</b></p>
		<p><u>Breitband</u></p> <p>Das Sachgebiet Breitband hat keine Einwände oder Belange gegen den Bebauungsplan „Solarpark Bad Sulza“</p>	<p><b>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</b></p>
		<p><u>Ordnungs- und Rechtsamt</u></p> <p><u>Untere Verkehrsbehörde</u></p> <p>Auskunft erteilt Frau Hesse, Tel.: 03644 540 707</p> <p>Zu dem o. g. Bauvorhaben erheben wir keine Einwände.</p> <p>Sollte bei dem Vorhaben öffentlicher Verkehrsraum beeinträchtigt oder behindert werden oder sons-</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt</b> betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>tige Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr bestehen, ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, spätestens zwei Wochen, vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Verkehrsbehörde des Kreises Weimarer Land zu beantragen.</p> <p>Das Beschmutzen von öffentlichen Straßen und Wegen infolge von Baumaßnahmen und durch überladene Fahrzeuge sowie durch verschmutzte Reifen ist laut § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten und entsprechend zu verhindern. Wenn eine Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraumes dennoch erfolgt, ist die Beschmutzung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO durch den Verantwortlichen (Verursacher) unverzüglich zu beseitigen.</p>	
		<p><b>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b> Auskunft erteilt Herr Wallisch, Tel 03644 540 291</p> <p>1. Eine Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz) ist ausreichend lang zu gewährleisten. Um eine Brandausbreitung über die elektrischen Leitungen zu verhindern, sind elektrische Leitungen im Bereich der Übergänge zu den Trafostationen brandschutztechnisch wirksam zu schotten.</p> <p>Die unter der Anlage befindliche Vegetation kann wesentlich zur Brandausbreitung beitragen. Aus diesem Grund ist dauerhaft ein 2,50 m breiter brandlastarmer Streifen zur Grundstücksgrenze zu erhalten. Die Flächen unter und zwischen den Anlagen sind durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen und möglichst brandlastarm zu halten.</p> <p>2. Die Durchführung wirksamer Löscharbeiten muss sichergestellt werden. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, wie die Zufahrt für die Feuerwehr zum / auf das Grundstück erfolgen soll.</p> <p>3. Gemäß DVGW W 405:2008-02 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist die Deckung des Löschwasserbedarfs von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden im ausgewiesenen Bereich zu gewährleisten. Die gesamt erforderliche Löschwassermenge muss in einem Umkreis von max. 300 Metern von jedem Objekt / Anlagenteil aus genormten Löschwasserentnahmestellen entnommen werden können.</p> <p>4. Sofern eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für ein Baugrundstück nicht möglich ist (z.B. bei Bauvorhaben im Außenbereich), ist dafür zu sorgen, dass auf dem Grundstück Löschwasser als Löschwasserteich nach DIN 14210 oder wegen der leichteren Wartung besser als unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten wird.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt</b> sie betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>5.Die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda anzuseigen bzw. mit unserem Amt abzustimmen.</p> <p>6.In der Stadt Bad Sulza erfolgt die örtliche Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (in der Regel 10 Minuten nach Alarmierung) am Einsatzort ist.</p> <p>7.Die Zugangsregeln zum Objekt sind eindeutig zu regeln. Hierzu ist im Zugangsbereich ein Torschließselsafe mit der Schließung des Landkreises Weimarer Land zu installieren. Die Modalitäten bezüglich des Torschließsafes (Bestellung, Hinterlegung Schlüssel, Ausführung und Lage) usw. sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst vor Ausführung zu klären.</p> <p>8.Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Zufahrt für die Feuerwehr erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>9.Bei Gebäuden / Anlagen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind für die Feuerwehr Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Bei Sackgassen sind in Feuerwehrzufahrten regelmäßig Wendemöglichkeiten vorzusehen. Diese werden benötigt, um einsatzbedingte Stellungswechsel der Einsatzfahrzeuge und ein geordnetes An- und Abrücken der Hilfskräfte zu ermöglichen. Am Ende solcher Sackgassen sind Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge bis 10m Länge vorzusehen.</p> <p>10.Zur Herstellung der Feuerwehrzufahrten, insbesondere zu berücksichtigenden Kurvenradien und Flächen für die Feuerwehr wird auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung 2007- verwiesen.</p> <p>11.Die Solarmodule müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE zertifiziert sein. Jeder Wechselrichter ist mit einem DC Freischalter zu versehen.</p> <p>12.Das Material der Montagesysteme für die elektrischen Leitungen muss vollständig aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>13.Kabelkanäle aus Kunststoff dürfen nur in elektrischen Betriebsräumen verlegt werden. Außerhalb dieser Räume müssen alle Solarkabel in nicht brennbaren Kabelkanälen geführt werden oder sind mit nichtbrennbaren Baustoffen allseitig zu ummanteln.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>14. Für den Standort ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Vor Fertigstellung des Konzeptes ist dieser durch unser Amt bestätigen zu lassen. Es sind mind. 2 Ausführungen zu fertigen.</p> <p>15. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Ortbegehung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll zu dokumentieren.</p>	
1.3	<b>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</b> 05.08.2024	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),</li> <li>• der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),</li> <li>• des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),</li> <li>• des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),</li> <li>• der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),</li> <li>• des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)</li> </ul> <p>Übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>	
		<p><b>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p><b>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b></p> <p>Ansprechpartner: Rainer Karsten            Tel.: +49 361 57 3941 364            E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de            Geschäftszeichen: 5070-32-3447/2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p>X Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Ob geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbei-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>tet wurde, wurde nicht geprüft.</p> <p><b>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>Belange der Wasserwirtschaft</b></p> <p>Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger Tel.: +49 361573917 216 E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-44-344 7 /2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p>X Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p><b>Informationen</b></p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</b></p> <p><b>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</b></p> <p>Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam Tel.: +49 361 57 3943 897 E-Mail: Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>X Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	
		<p><b>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</b></p> <p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>Ansprechpartner: Jürgen Jacobi          Tel.: +49 361 57 3943 847          E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de          Geschäftszeichen: 5070-61-3447/2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</b></p> <p>Ansprechpartner: Lisann Gernhardt          Tel.: +49 361 57 3943 605          E-Mail: lisann.gerhardt@tlubn.thueringen.de          Geschäftszeichen: 5070-64-344 7 /2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</b></p> <p><b>Belange der Immissionsüberwachung</b></p> <p>Ansprechpartnerin: Maria Hahn          Tel.: +49 361 57 3943 669          E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de          Geschäftszeichen: 5070-71-3447/2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Hinweis tangiert nicht die Bauleitplanung, wird jedoch bei der Ausführung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>X Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p><b>Planungsgrundsatz</b></p> <p>Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG eingehalten.</p> <p><b>Blendwirkung</b></p> <p>Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p>	
		<p><b>Belange Abfallrechtliche Überwachung</b></p> <p>Ansprechpartner: Lisann Gemhardt Tel.: +49 361 57 3943 605 E-Mail: Lisann.Gerhardt@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-7 4-344 7/2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit</p> <p><input type="checkbox"/> keine Bedenken</p> <p><input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</b></p> <p><b>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzugeben. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse</p>	<p><b>Der Hinweis wird zu gegebenem Zeitpunkt berücksichtigt</b> und in den Planunterlagen vermerkt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>poststelle@tlubn.thueringen.de</p> <p>zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/geologie/bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz">www.tlubn.thueringen.de/geologie/bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz</a>. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter <a href="http://www.infogeo.de">www.infogeo.de</a> online recherchiert werden.</p>	
		<p><b>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</b></p> <p>Ansprechpartner: Andreas Schumann Tel.: +49 361 57 3941 623 E-Mail: <a href="mailto:andreas.schumann@tlubn.thueringen.de">andreas.schumann@tlubn.thueringen.de</a> Geschäftszeichen: 5070-82-344 7 /2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> X keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b>Belange Ingenieurgeologie/Baugrubenbewertung</b></p> <p>Ansprechpartner: Stephan Sonntag Tel.: +49 361 57 3941 645 E-Mail: <a href="mailto:stephan.sonntag@tlubn.thueringen.de">stephan.sonntag@tlubn.thueringen.de</a> Geschäftszeichen: 5070-82-344 7 /2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> X keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des herznisch (NW-SE) streichenden Störungssystems der Finnestörung, in dem die anstehenden Schichtenfolgen des Muschelkalks stark zerblockt und somit in ihrer Lagerung gestört sowie gegeneinander versetzt sind. Aufgrund der geomorphologischen Position wird der Untergrund im Bereich des Plangebietes vorherrschend durch graue Mergelsteine und Kalksteine des Unteren Muschelkalks sowie zusätzlich mit Gipseinlagerungen des Mittleren Muschelkalks aufgebaut, die partiell durch Löß/Lößlehm wechselkaltzeitlichen Alters überlagert werden. Die Festgestei-</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Es erfolgt zu gegebenen Zeitpunkt eine Baugrubenuntersuchung zur Einschätzung des Untergrundes.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>ne des Muschelkalkes weisen im oberflächennahen Bereich eine unterschiedlich tief reichende Zersatzzone auf. Im Ausstrichbereich des Mittleren Muschelkalkes können noch vereinzelte Gipseinlagerungen vorhanden sein, welche unterirdisch abgelaugt werden können (Subrosion).</p> <p>Im Untergrund ist lokal die Bildung von kleineren Hohlräumen bei geringmächtigen Sulfateinschlüsse möglich. Im Plangebiet sind dem TLUBN derzeit keine Erdfälle bzw. Senkungen bekannt und erst weiter westlich in der Ortslage Bad Sulza vermutet.</p>	
		<p><b><u>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</u></b></p> <p>Ansprechpartner: Matthias Strobel Tel.: +49 361 57 3941 630 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit X keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b><u>Belange Geotopschutz</u></b></p> <p>Ansprechpartner: Matthias Strobel Tel.: +49 361 57 3941 630 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2156-1</p> <p>X keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
		<p><b><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u></b></p> <p>Ansprechpartner: Dieter Reinhold Tel.: +49 361 57 3927 410 E-Mail: dieter.reinhold@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-86-344 7/2156-1</p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen X Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p>	<p>Der Hinweis wurde durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geprüft. Die von der Inhaberin der Bergbauberechtigung derzeit genutzten Fördereinrichtungen, hier die Bohrung „Johann-Agricola-Quelle“ sowie die Quellfassung „Carl-Alexander-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Das Plangebiet befindet sich in der bergrechtlichen Bewilligung „Bad Sulza“, die zur Gewinnung von Sole bis zum 25.01.2051 erteilt wurde. Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) ist die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH, Kurpark 2 in 99518 Bad Sulza. Für den Planbereich liegen dem TLUBN (Referat 86) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.</p>	„Sophie-Quelle“ befinden sich in der Ortslage von Bad Sulza und sind somit durch die Planung bzw. Baumaßnahme nicht betroffen.
1.4	<b>Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr</b> 15.08.2024	<p>die dem TLBV mit Anschreiben vom 12.07.2024 zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden netzplanerisch und straßenbaurechtlich geprüft:</p> <p>Wir nehmen im Ergebnis der Prüfung wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens unserer Behörde gibt es keine Einwände gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, da lt. Begründung zum Vorentwurf keine neue Zufahrt an der L2158 benötigt wird. Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Feldweg von Berg Sulza aus. Auch anbaurechtliche Vorgaben des Thüringer Straßengesetzes werden beachtet, daher sind bei der Errichtung des Solarparks Bad Sulza keine Betroffenheiten der Straßenbauverwaltung zu erkennen.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
1.5	<b>Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</b> 06.08.2024 Anlage: Einzel-nachweis Lage-festpunkt	<p>1. (x) Keine Äußerung zur Planzeichnung,</p> <p>2. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.a. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>3. (X) Fachliche Stellungnahme</p> <p>( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren konnten, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>(X) Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Plangrundlage</u></p> <p>Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Geltungsbereich und die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke, welche direkt an den Geltungsbereich angrenzen,</p>	<b>Der Sachverhalt wurde in der Plangrundlage entsprechend angepasst.</b>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>müssen eindeutig bzw. lesbar dargestellt werden.</p> <p><u>Bodenordnung</u></p> <p>Ein amtliches Bodenordnungsverfahren Verfahren nach den §§ 45-84 BauGB ist zur Realisierung der Planung nicht notwendig.</p> <p><u>Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze</u></p> <p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Laut Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3) (in der jeweils aktuellen Fassung), sind diese Festpunkte besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend ihrer Bedeutung und Genauigkeiten werden folgende Festpunktarten unterschieden:</p> <p>Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)</p> <p>Flöhenfestpunkte (HFP)</p> <p>Schwerefestpunkte (SFP)</p> <p>Lagefestpunkte (LFP)</p> <p>Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, sind bei Baumaßnahmen folgende Mindestabstände einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-für Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) 10 Meter</li> <li>-für Höhen- Schwere- und Lagefestpunkte 2 Meter</li> </ul> <p>In den Anlagen erhalten Sie die Einelnachweise der betreffenden Festpunkte.</p> <p>Wenn in die vorgegebenen Abstandsfächen eingegriffen werden soll, ist das Referat Raumbezug des TLBG mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Das TLBG entscheidet kurzfristig über die notwendigen Maßnahmen zur Punktsicherung.</p> <p>Bei Fragen zu den Festpunkten wenden Sie sich bitte an das:</p> <p>Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation          Referat 31, Raumbezug          Flohenwindenstraße 13a          99086 Erfurt          E-Mail: afis@tlbg.thueringen.de  <u>Flurbereinigung</u>          Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Der Sachverhalt wurde in der Planzeichnung entsprechend angepasst.</b>          Der Lagefestpunkt wird in der Planzeichnung markiert und der Abstand von 2 m zum Punkt eingehalten.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b>, betreffen jedoch nachgelagerte Verfahren.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
1.6	<b>Thüringer Landesamt für Umwelt und Landwirtschaft und Ländlichen Raum</b> 30.07.2024	<p>Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42- Agrarstruktur, nimmt zum Bebauungsplan „Solarpark Bad Sulza“ wie folgt Stellung: Die Stadt Bad Sulza plant gemeinsam mit der Kronos Solar Project GmbH die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Anlagengröße beträgt 73,5 ha und erstreckt sich über folgendem Geltungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung: Bergsulza; Flur: 3; Flurstücke: 295, 296/1-296/20, 297-299</li> <li>• Gemarkung: Bergsulza; Flur: 4; Flurstücke: 442-444, 446-452, 456-457, 459, 464-465, 469-471, 474, 476, 458/1-458/3, 460/1, 460/2, 475/-475/3, 481, 482, 483</li> </ul> <p>Folgende landwirtschaftliche Feldblöcke werden von dem Vorhaben berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AL49352D12, AL49352D01, AL49352D01, AL49352D01, AL49352K01, AL49352K01, HK49352D01, AL49352E10, AL49352D01, AL49352P01, AL49352K02, AL49352K02, HK49352J10, AL49352P01</li> </ul> <p>Für die Flächen liegen zahlreiche Pachtverträge (z. T. mit Laufzeiten bis 2034) vor.</p> <p>Der Vorhabenstandort liegt größtenteils innerhalb des im <b>Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT)</b> ausgewiesenen „<b>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung</b>“ nordöstlich des Ortsteils Bergsulza.</p> <p>Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ dienen gemäß Regionalplan der Sicherung qualitativer und quantitativer Potenz langfristiger landwirtschaftlicher Bodennutzung und ergänzen somit die Funktion der Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“.</p> <p>Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten unbedingt zu vermeiden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft von hoher Bedeutung sowie eine existentielle Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung steht beim gewählten Standort in Konkurrenz zur Nutzung durch erneuerbare Energien.</p> <p>Beiden Belangen soll bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Stadt wägt diese die Nutzungskonkurrenz aufgrund folgender Argumente ab:</p> <p>Erneuerbare Energien liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind demnach als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung einzustellen.</p> <p>Raumbedeutsamen Planungen zur Sicherung und zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiepotenziale ist gem. Grundsatz 5.2.6 LEP bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Nutzung des Standorts für erneuerbare Energien trägt außerdem weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung (5.1.1 G LEP, 5.2.8 G LEP, 5.2.7 Z LEP, G 3-22 RP-OT).</p>
		<b>Die Prüfung von alternativen Flächen (Konversionsflächen, Brache-Flächen etc.) ist nicht im ausreichenden Maße erfolgt.</b> Die Vorbehaltsnutzung Landwirtschaft sollte aus bodenschutzfachlicher Sicht auf den für die PV-Anlage vorgesehene Fläche erhalten bleiben.	Die Flächen werden mittels einer Standortkonzeption PV-FFA (Alternativenprüfung) vor dem Hinter-

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		Aufgrund der räumlichen Anordnung im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie der Plangebietsgröße von über 5 ha ist das Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen. Wir empfehlen daher eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340-Raumordnung, Bau- leitplanung. <b>Der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Bad Sulza, mit einer Größe von 73,5 ha, wird aus Sicht des TLLR aus den o.g. Gründen nicht zugestimmt.</b>	grund des gesamten Gemeindegebiets geprüft und auf Positivkriterien zum Gesamtgebiet der Landgemeinde bewertet. Die Begründung für städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ ergänzt.
		<p><u>Sollte eine Umsetzung des o.g. Vorhabens entgegen der Ablehnung des TLLR erfolgen, sind folgende Auflagen und Hinweise einzuhalten:</u></p> <p><u>Auflagen für die Planung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussagen und Sicherstellungen zu einer Rückbauverpflichtung dieser Anlage ist in den Unterlagen beizufügen (bei Einstellung des Anlagenbetriebs Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“)</li> <li>- Die Bauausführung (Baubeginn und Bauende) ist mit dem Bewirtschafter/ Pächter der Fläche abzustimmen.</li> <li>- Die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme sind dem Bewirtschafter <b>frühzeitig</b> anzugeben, um eine vorausschauende Planung zu gewährleisten und mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.</li> </ul> <p>Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzugeben. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.</p> <p>Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebspromen berechnet werden. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer vorzeitigen Pachtaufhebung ist dem Pächter (Bewirtschafter) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende <b>Pachtaufhebungsentschädigung</b> zu entrichten.</li> <li>- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist jederzeit sicherzustellen.</li> <li>- Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.</li> <li>- Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Rückbauverpflichtung wird im Städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt,</b> betrifft jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt in Absprache mit den Bewirtschaftern gewährleistet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Zustand zu übergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine dauerhafte Pflege der Grünlandfläche zwischen den einzelnen Elementen der Photovoltaikanlage ist zu sichern.</li> <li>- Die Stadt Bad Sulza soll ein Photovoltaik-Freiflächenkonzept erstellen. Dieses Konzept soll in die kommunale Planung der Gemeinde, z. B. Flächennutzungsplan, verbindlich aufgenommen werden.</li> </ul>	Es erfolgt die Erarbeitung einer-Standortkonzeption FF-PVA (Alternativprüfung), die das Plangebiet dahingehend bewertet. Die Begründung für die städtebauliche Entwicklung auf den gewählten Flächen sowie eine Prüfung von Alternativflächen wird im Entwurf im Kapitel 3 „Planungsalternativen“ ergänzt.
		<p>Auflagen aus Sicht des landwirtschaftlichen <b>Bodenschutzes</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Flächenumfang der Versiegelung durch bauliche Nebenanlagen und Wegebau sind so gering wie möglich zu halten.</li> <li>- Grundsätzlich muss im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes die Gefahr vermieden werden, dass durch Anstriche etc. der Solarmodule oder Gründungen sowie der Kühl- und Isoliermittel der Transformatoren eine langfristige Bodenkontamination erfolgt. Beschädigte Module sind unverzüglich auszutauschen.</li> <li>- Auch bei möglichen Reinigungsarbeiten der PV-Anlagen ist der Eintrag von Reinigungsmittelrückständen in den Boden zu verhindern.</li> </ul>	Wird sichergestellt durch ein Bodenschutzkonzept sowie die bodenkundliche Baubegleitung . Die Sachverhalte zum Schutzgut Boden werden auch im Umweltbericht entsprechend betrachtet und berücksichtigt.
		<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grund der unmittelbaren Nähe des geplanten Vorhabens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf landwirtschaftliche Immissionen hin. Diese treten bei Maßnahmen wie Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Düngung und Ernte auf und sind unvermeidbar (§ 3 Abs. 1 und 4 BlmSchG).</li> <li>- Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten (§ 46 ThürNRG).</li> <li>- Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir Sie, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum frühzeitig zu beteiligen.</li> </ul> <p>Die Stellungnahme vom 29.07.2024 ist ungültig und wird von dieser ersetzt.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
1.7	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie</b> 06.08.2024	Gegen o. g. Vorhaben bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind aus dessen Umgebung bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.a.) sowie Befunde (auffällige Haufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) -BodenDenkmale im Sinne des	<b>Der Hinweis wird in den Planungen berücksichtigt.</b> Die Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan wurden dahingehend korrigiert. Ein

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>„Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.</p> <p><b>Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind uns mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.</b></p> <p>Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen, Pkt. 6.1 zu verankern bzw. die dort vorhandenen Angaben zu korrigieren.</p>	<p>entsprechender Zielvertrag mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über den zeitlichen Ablauf der Baubegleitung und eine generelle Absprache zur Sicherstellung einer denkmalfachlichen Begleitung erfolgte im Mai 2025 mit der Vorhabenträgerin.</p>
1.8	<b>Thüringer Forstamt Bad Berka</b> 02.08.2024	<p>Zum Vorentwurf für den B-Plan „Solarpark Bad Sulza“ teile ich Ihnen mit: Der geplante Geltungsbereich mit zwei Teilflächen umfasst insgesamt eine Fläche von 73,5 ha. Er liegt auf der Hochplateaufläche östlich von Bad Sulza zwischen Ilm- und Saaletal.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich befindet sich ausschließlich auf bisher als Acker genutzten Flächen, lediglich randlich werden Gehölzstreifen mit einbezogen. Waldflächen liegen nicht innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs, so dass Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen nicht zur Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Waldflächen führen würden.</p> <p>Kritisch betrachte ich bei großflächigen PV-Anlagen, die eingezäunt werden, stets den dadurch verursachten Entzug von Wildtierhabitatfläche für große dem Jagdrecht unterliegende Säugetiere, hier sicherlich Reh- und Schwarzwild. Durch weitere geplante bauliche Nutzungen im betreffenden Landschaftsraum (Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Großheringen, angrenzender Solarpark Schmiedehausen) kommt es in den nächsten Jahren zum großflächigen Verlust von Äungsfläche sowie natürlich zu Wechselbarrieren für weit wandernde Tierarten, wodurch mittelfristig Verinselungseffekte verursacht werden können.</p> <p>Samit ergeben sich folgende Forderungen an die weitere Planung: Zwischen der kleineren nördlichen Teilfläche des Solarparks und der größeren südlichen Teilfläche muss auf jeden Fall ein Wildwechselkorridor verbleiben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei den Planungen berücksichtigt.</b> Die Flächenkulisse hat sich während der Qualifizierung zum Entwurf um ca. 20 ha reduziert. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, in dem auch geprüft wird, ob mit den vorhandenen Wander- bzw. Feldwege als Wanderkorridore ausreichen, da sie das Gebiet in Ost-West sowie Nord-Süd Richtungen miteinander verbinden.</p> <p>Diese nördliche Teilfläche wurde gestrichen. Die Inselsituation besteht nicht mehr. Der gesamte Solarpark besteht nun aus drei größeren Plangebieten. Der freizuhalrende Abstand zwischen den einzelnen Flächen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde so besprochen und in der Planung berücksichtigt, dass eine Querung im notwendigen</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Der in dem Geltungsbereich einbezogene Weg zwischen den beiden Teilflächen darf - was ja auch für die Vorhabenträger nur unsinniger Aufwand wäre – keinesfalls eingezäunt werden. Für mich ergeben sich daher zur Berücksichtigung der wildökologischen Verhältnisse folgende Anforderungen an Untersuchungen zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biotope“ für den Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Prüfung, ob eine vollständige Einzäunung der Fläche des Solarparks wirklich erforderlich ist, oder sich diese auf elektrotechnische Einrichtungen wie Wechselrichter, Umspann- und Schaltanlagen beschränken könnte,</li> <li>-Untersuchung der Auswirkungen des großflächigen Entzugs von Wildtiereinstandsflächen im Landschaftsraum zwischen Bad Sulza und Lachstedt, dabei explizit Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen der benachbarten großflächigen Bauleitplanungen in Großheringen und Schmiedehausen.</li> </ul>	<p>Umfang für Großwild ermöglicht wird</p> <p>Wird in den Planungen berücksichtigt. Der in den Geltungsbereich einbezogene Weg dient der Erschließung und wird nicht eingezäunt. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Umzäunung des gesamten Sondergebiets notwendig. Für Kleinsäuger besteht immer noch die Möglichkeit der Querung durch die Bodenfreiheit im Bauzaun, der mind. 10-20 cm beträgt.</p>
1.9	<b>Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH</b> 30.08.2024	<p>Der Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH wurde mit der Bewilligung Nr. 01/2001 gem §§ 6 S. 1, 8 Bundesberggesetz die Bewilligung erteilt, im Bewilligungsfeld "Bad Sulza" Sole aufzusuchen, zu gewinnen, sowie das Eigentum an diesem Bodenschatz zu erwerben. Unser Bewilligungsfeld erstreckt sich auf das von Ihnen vorbeplante Gebiet. Die Kurgesellschaft ist damit als Träger öffentlicher Belange notwendigerweise am Verfahren zu beteiligen und dies innerhalb einer angemessenen Frist (§ 4 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Diese Frist wurde in unserem Fall nicht gewahrt, da der Eingang der Unterlagen per Mail in unserem Haus der 12. August 2024 war und die laut Baugesetzbuch vorgeschrieben 30 Tage bei Abgabe bis 31. August 2024 unterschritten waren.</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Kurgesellschaft fördert im genehmigten Bewilligungsfeld Sole (salzhaltiges Wasser). Diese wird in eigenen Einrichtungen, wie der Trinkhalle oder dem Gradierwerk für touristische Zwecke oder therapeutische Anwendungen genutzt. Auch die beiden Rehakliniken nutzen im Rahmen der Kur- und Rehaaufenthalte für ihre Patienten und Gäste. Die Solequellen sind damit Existenzgrundlage nicht nur für die Kliniken, sondern auch für die Stadt Bad Sulza und auch die Kurgesellschaft selbst. Denn allein auf Grundlage der Solequellen und deren Anwendung beruht das staatlich anerkannte Prädikat „Sole-Heilbad“ und damit der Kurortstatus, den Bad Sulza seit 2002 innehat. Auch der Regionalplan Mittelthüringen verweist unter G4-20 auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Solelagerstätten Bad</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH wurde eine Fristverlängerung gewährt.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Anfrage beim TLUBN ergab, dass die von der Inhaberin der Bergbauberechtigung derzeit genutzten Fördereinrichtungen, hier: die Bohrung „Johann-Agricola-Quelle“ und die die Quellfassung „Carl-Alexander-Sophie-Quelle“, sich</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Sulzas.</p> <p>Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Solequellen und des bewilligten Soleabbaufeldes durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie den späteren laufenden Betrieb im Industriegebiet ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH ist eine 100% Tochter der Stadt Bad Sulza und mit allen Belangen betraut, die die touristische Entwicklung des Ortes und die Sicherung des Prädikates „Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad“ betreffen. Ausführungen und Anmerkungen im Rahmender Beteiligung liegen damit auch in unserem Aufgabenbereich.</p> <p>Als staatlich anerkanntes Sole-Heilbad ist Bad Sulza einer von 17 Kurorten in Thüringen. Rund ein Drittel der Übernachtungen Thüringens werden in diesen Orten generiert. Bad Sulza rangierte in den letzten Jahren hierbei unter den TOP 5 der Thüringer Kurorte. Jährlich verzeichnet Bad Sulza mehr als 200.000 Übernachtungen und rund 50.000 Gästeankünfte. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste beträgt etwa 4,2 Tage und liegt damit unter dem Durchschnitt der Thüringer Kurorte.</p> <p>Damit wird deutlich, dass ein großer Teil der Übernachtungen von Touristen getätigten werden und nicht aus dem weniger beeinflussbaren Kur- und Rehapatienten-Segment stammen.</p> <p>Bad Sulza zieht neben Übernachtungsgästen auch unzählige Tagesgäste an. Diese kommen insbesondere auch zum Wandern und Radfahren. Es liegt in der Natur des Wanderers oder Radfahrers, dass er sich nicht nur um Ortskern, sondern vor allem auch in der Umgebung Bad Sulzas aufhält.</p> <p>Touristen suchen sich ihren Urlaubsort gezielt aus. Wichtige Kriterien für die Wahl des Ortes sind u.a. eine intakte Landschaft/schöne Natur, Ruhe, Erholung und ein gutes Klima. Insbesondere eine intakte Landschaft und schöne Natur haben viele Urlaubsorte zu bieten. Hier gilt es, sich von anderen abzuheben und mit besonderen (Natur-)Angeboten besondere Erlebnisse zu schaffen. Bad Sulza und die unmittelbare Umgebung vermögen dies durch die Kombination aus hügeliger Landschaft, umliegenden Weinbergen, Flusstälern sowie einer guten Wander- und Radwegeinfrastruktur, milden Temperaturen und den gesundheits- und Wellnessangeboten. Nicht umsonst kann sich Bad Sulza Thüringens einzige Kur- und Weinstadt nennen.</p> <p>So greift auch der Regionalplan Mittelthüringen Aspekte wie intakte und schöne Natur, Erholung und gutes Klima auf. Bedeutsame Tourismusorte sind im Regionalplan festgelegt, die Schwerpunkte der touristischen sind und ein Weiterentwicklungspotential haben. Diese Orte zeichnen sich u.a. durch besondere naturräumliche Lage und Ausstattung, wie Naturattraktionen und ein Landschaftsbild, kulturelle Attraktionen, zum Teil Kurort- und Erholungsortfunktion, umfangreiche touristische Wege netze, wie Wander- und Radwege aufweisen. Bad Sulza ist solch ein festgelegter bedeutsamer Tou-</p>	<p>in der Ortslage von Bad Sulza befinden und somit sind diese durch Ihre Planung bzw. Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b> indem nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativstandorten und Auswahlkriterien im gemeindlichen Gesamt-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>rismusort.</p> <p>Die Aufenthaltsqualität in den regional bedeutsamen Tourismusorten wird weitgehend durch vorhandene Infrastrukturen, intakte Ortsbilder, natürliche Gegebenheiten sowie die Verkehrsbedingungen bestimmt. Eine gute Gesamtatmosphäre ist die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und für die Bildung eines positiven Regionsimages. Regional bedeutsame Tourismusorte sind daher besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen der Tourismus und Erholungsfunktion durch Immissionen (insbesondere Geräusche, Luftverunreinigungen), Störungen des Ortsbildes und des unmittelbaren Landschaftsbildes, die vor allem von verkehrstechnischen bzw. energiewirtschaftlichen Bauten, Tierhaltungsanlagen, Rohstoffabbau oder Siedlungsentwicklung ausgehen können, und sind daher zu sichern.</p> <p>Gleiches sieht das Landesentwicklungsprogramm unter 4.4.3 G - staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte vor. Diese sollen „in ihren Funktionen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden“.</p> <p>In der Begründung zu diesem Punkt heißt es weiter, dass der Schutz der Natur und Umwelt, der Erhalt und die Weiterentwicklung der für Kur und Erholung geeigneten Einrichtungen, Anlagen und Infrastrukturen (z. B. Rad- und Wanderwege) von besonderer Bedeutung seien .</p> <p>Sie verweisen in diesem Vorentwurf zum Bebauungsplan zwar hinlänglich auf den Regionalplan Mittelthüringen und auf das Landesentwicklungsprogramm. Die darin enthaltenen und zu beachtenden Punkte „Kur, Tourismus und Erholung“ werden aber völlig außer Acht gelassen und finden keinerlei Erwähnung. Ihre Prüfung zu den Punkten Umwelt, Natur und Landschaft umfasst lediglich 2 (!!) Seiten.</p> <p>Der sich in Planung befindliche „Solarpark Bad Sulza“ liegt in Teilen in der Gemarkung Bad Sulza und wirkt sich damit auf oben genannte Aspekte wie Naturattraktion und intaktes Landschaftsbild, sehr stark negativ aus. Die Solarfelder werden von zahlreichen Aussichtspunkten und Anhöhen entlang der Wanderwege und auch des Ortes deutlich sichtbar sein und das Landschaftsbild schlicht stören, der Gast und Tourist wird findet keine intakte Natur mehr vorfinden.</p> <p>Die Logik gebietet es nun einmal, dass Wanderwege zu Aussichtspunkten führen. Hier schweift das Auge in die Ferne, es werden Ausblicke geboten, die ein Landschaftserlebnis bieten und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Die Wanderwege Bad Sulza führen zu ebensolchen Punkten. Blickt man aus Richtung Sonnendorf gen Großheringen/Lachstedt, vom sogenannten Wachwisch oberhalb Bergsulzas oder von der bei Bad Sulza befindlichen Anhöhe in der Nähe der Krähenhütte, so wird man die</p>	<p>konzept zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen für die Eignung der gewählten Flächen dargelegt werden. Dieses berücksichtigt neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die Nutzung als bedeutsamer Tourismusort und touristische Infrastrukturen der Gemeinde und ermittelt so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet. Öffentliche Wege (hier als Wanderwege genutzt) sowie bestehende Feldwege werden nicht überplant. Diese stehen weiterhin allen Nutzern, auch den Reitsportfreunden, zur Verfügung. Sichtschutzbepflanzungen sowie bestehende Bepflanzung (Obstbäume, Allee, Naturdenkmal) entlang der Feldwege mindern die technische Überprägung, diese technische Überprägung besteht bereits durch die umliegenden Windparks.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Solarfelder sehen und man wird es als nicht angenehm, ja störend empfinden. Ihre auf Seite 15 getroffene Aussage, dass eine „Einsehbarkeit sowie Fernwirkung der Fläche gering“ sei, lässt uns daher sehr fragend zurück. Wobei wir natürlich davon ausgehen, dass sie die örtlichen Gegebenheiten selbst in Augenschein genommen haben und nicht nur anhand von Kartenmaterial zu diesem Schluss gelangt sind. Gern würde ich in diesem Zusammenhang wissen, von welchen „trennenden landschaftlichen Elementen“, die sich in westlicher Richtung befinden sollen, sie sprechen. (S. 15)</p> <p>Im Jahr 2021 hat die Kurgesellschaft dem Anspruch und Wunsch der Wanderer Rechnung getragen und das Bad Sulzaer Wanderwegenetz vollständig neu entwickelt und für mehrere zehntausend Euro sämtliche Wanderwege neu ausgeschildert. Einer dieser Wege geht genau durch das von ihnen vorbeplante Gebiet. Es ist einer der beliebtesten Wege, da er einen wunderbaren Rundumblick um Bad Sulza bietet, Rastplätze hat und mal waldähnlich, dann auch wieder offene Flächen und Wege. Beim Bau ihres Solarparks stünde der Wanderweg dann nicht mehr zur Verfügung. Ein „Außen Herum Laufen“ wird wenig angenommen werden. Denn kaum jemand möchte neben bis zu 3.50 m hohen Solarpanelen langspazieren.</p> <p>Alternativ bliebe der Wegfall dieses sehr gern genutzten und familienfreundlichen Weges, was weder schön für Gäste und Einheimische ist, noch für uns als Kurgesellschaft, da wir sämtliche Karten, Ausschilderungen, Internetseiten überarbeiten müssen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist.</p> <p>Auch ist dieses sehr beliebt bei zahllosen Reiter*innen, die hier täglich unterwegs sind. Deren Naherholung wird durch den Solarpark ebenfalls massiv beeinträchtigt.</p> <p>Auf den Regionalplan Mittelthüringen und die ausgewiesene Erhaltens- und Schutzwürdigkeit Bad Sulzas weder bei der Planung, noch in ihren Ausführungen hinreichend eingegangen.</p> <p>Der NABU Thüringen hat ein Positionspapier zum Thema „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“ Anfang August veröffentlicht. Neben zahlreichen anderen Kriterien ist eine Kernforderung des NABU ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zwischen den Modulen. Sie beabsichtigen aktuell einen Abstand von 2 m, was sicherlich wirtschaftliche Gründe hat. Ökologische Aspekte sollten dabei auch eine Rolle spielen. Richtigerweise soll mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Energie- und Klimawende gelingen. Wenn die Errichtung solcher Solarparks zuungunsten der hiesigen Natur geht, wird dieser Gedanke ad absurdum geführt.</p> <p>Weiterhin erwähnen sie die Einsaat von standortgerechtem Saatgut. Rücksprachen mit Umweltverbänden, ansässigen Imkern oder ähnlichen Personen geben wertvolle Tipps, was besonders geeignet</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Einsehbarkeit in der Begründung zum Solarpark bezog sich auf die Tallage der Stadt Bad Sulza. Der zukünftige Solarpark befindet sich auf einer Anhöhe östlich der Stadt Bad Sulza. Eine Drohnenbefliegung von den hier genannten Aussichtspunkten konnte belegen, dass die Parks weder aus Richtung Sonnendorf eingesehen werden kann noch vom sog. „Wachwisch“ oder dem Aussichtspunkt Krähenhütte. Eine Sichtbeziehung besteht aus Richtung Süden, blickt man von der Kreisstraße hin auf die Anhöhe.</p> <p>Das Umfeld ist technisch vorgeprägt von schon vorhandenen Windkraftanlagen, z.B. Eckolstädter Windpark. Die Wanderoute „Work Out Weg Krähenhütte“ wird bei den Planungen berücksichtigt mit Sichtschutzmaßnahmen entlang der Abzäunung zum Solarpark und dem Wanderweg. Es besteht dazu auch eine Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 650 m Entfer-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>und für die Region wichtige Pflanzen sind, die von hiesigen (seltenen) Insekten besonders gemocht werden.</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der Berücksichtigung finden muss, sind Emissionen, die während der Bau- und Erschließungsphase auftreten. Zwar besagen sie, dass sie Beeinträchtigungen während der Bauphase für Anwohner und andere vermeiden wollen, benennen aber nicht, wie dies erfolgen soll. Die dort von ihnen zur Nutzung beabsichtigten Wege sind in Teilen Feldwege, die insbesondere im Sommer ausgetrocknet sind und bei Befahren sehr Staub aufwirbeln. Das sich dieser bis zumindest nach Bergsulza verteilt, ist recht wahrscheinlich.</p> <p>Die auftretenden Lärmbelastungen durch Transformatoren, die Anwohner am neu eröffneten Solarpark Witznitz (Sachsen) beklagen, sind ihnen sicher bekannt. Hier sollte bereits bei der Planung an Lärmschutzmaßnahmen gedacht werden.</p> <p>Wird es eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung geben, damit die von ihnen benannte Akzeptanz der Bevölkerung, die essenziell für ein solches Vorhaben ist, hergestellt werden kann? Zusammenfassend möchte ich fest halten, dass aus Sicht der Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza ein solch massiver und großflächiger Solarpark aus meiner Sicht wesentliche Auswirkungen auf den Tourismus im Ort und damit die Wertschöpfung im Ort, die Landschaft und die Lebensqualität der Menschen haben wird. Diese Aufzählung ist damit sicher nicht vollständig.</p> <p>Daher kann die Errichtung eines Solarparks in diesem Umfang und dieser Art und Weise nicht befürwortet werden. Für Fragen steht die Unterzeichnerin gern zur Verfügung.</p>	<p>nung. Somit sind im vorliegenden Fall im unmittelbaren Einwirkungsbereich keine empfindlichen Nutzungen gegeben, auf die Schallemissionen wirken könnten. Darüber hinaus werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen eingehalten (siehe Artenschutzfachbeitrag sowie Umweltbericht Entwurf).</p> <p>Eine Informationsveranstaltung erfolgte am 21.11.24 für interessierte Bürger in der Gemeinde Bergsulza um die Bilder der Drohnenbefliegung öffentlich darzulegen.</p> <p>Bezüglich Elektromagnetischer Felder wird der Grenzwert zur umliegend schutzwürdigen Nutzung eingehalten, somit sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>
1.10	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 25.07.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 127 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Telekom keine prinzipiellen Einwände. Im Zuge der weiteren Planung, Vorbereitung und beabsichtigten Realisierung des Bebauungsplanes ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bestandsschutz unserer Anlagen gewährleistet bleibt, diese nicht beschädigt, überbaut und in ihrer Lage verändert werden.</p> <p>Bei Bedarf sind hierzu gesonderte Absprachen zu treffen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b>, betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Benutzern und Gastbenutzern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen.  <a href="https://trassenauskunfkabel.telekom.de/start.html">https://trassenauskunfkabel.telekom.de/start.html</a></p> <p>Werden im Rahmen der weiteren Planung und Vorbereitung der vorgesehenen Maßnahme bauliche Veränderungen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich, sind diese mindestens 8 Wochen vor Baubeginn dem PTI 22, Mühlweg 16, 99091 Erfurt, schriftlich und hinreichend begründet mitzuteilen. Zur weiteren Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre weitere Planung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
1.16	<p><b>Apoldaer Wasser GmbH und der Abwasserzweckverband Apolda</b>  26.04.2024</p>	<p>In dem o.g. Baubereich sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Trinkwasserleitungen im Plan Farbe Blau, nur zur Orientierung - Lage unklar !</li> <li><input type="checkbox"/> Abwasserleitungen im Plan Farbe Rot/Braun/Grün, nur zur Orientierung - Lage unklar !</li> <li><input type="checkbox"/> Kabel der Apoldaer Wasser GmbH im Plan Farbe Rot, nur zur Orientierung - Lage unklar !</li> </ul> <p>x keine Leitungen bekannt</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit !</p> <p>Kann die Lage der vorhandenen Leitungen und Kabel vor der Ausführung der Arbeiten nicht genau angegeben werden, sind diese zu erkunden. Des Weiteren verweisen wir auf die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen auf unserer Homepage <a href="http://www.wasserapolda.de">www.wasserapolda.de</a> (Merkblatt siehe Anhang).</p> <p>Im Baubereich der Leitungen ist die Schutzstreifenbreite gemäß DVGW W 400-3 einzuhalten und der Schutz von Leitungen nach DVGW GW 315 zu beachten sowie die Mindestabstände gemäß Regelwerk einzuhalten.</p> <p>Bei den Maßnahmen ist immer zu gewährleisten, dass bestehende Anlagen auch langfristig nicht beeinträchtigt werden können. Freigelegte Leitungen sind sicher zu schützen und Beschädigungen unverzüglich zu melden.</p> <p>5. Ansprechpartner</p> <p>Bei unvorhergesehenen Situationen, Rückfragen, Terminabstimmungen (z.B. abweichende Lage der Leitungen)</p> <p>ist ein fachkundiger Vertreter zu informieren:</p> <p>Ansprechpartner: Herr Müller 03644 539-125 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserapolda.de">info@wasserapolda.de</a></p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b>, betreffen jedoch nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Eine erneute Beteiligung wird sichergestellt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Diese Auskunft ist vom Tag der Ausstellung 6 Monate gültig. (vorbehaltlich Trassenänderungen durch Baumaßnahmen)</p> <p>insbesondere die DGUV Vorschrift 1 vom 01. Oktober 2014 - Grundsätze der Prävention sowie die BGV C22 in der Fassung vom</p> <p>Im Bereich Ihrer Leitungsanfrage befinden sich keine Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH.</p> <p>Die vorgeschriebenen Mindestabstände zu unseren Anlagen sind in jedem Falle einzuhalten!</p> <p>Unsere gesicherten Anlagen dürfen nicht überbaut werden und es sind alle gültigen Richtlinien einzuhalten.</p> <p>102</p> <p>Leitungsauskunft</p> <p>Östlich der Ortslage (Teilfläche 1)</p> <p>Bagger und sonstige Tiefbaumaschinen bzw. schweres Arbeitsgerät (Kreuzhacke, Brechstange...) dürfen erst eingesetzt</p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die zutreffenden Arbeitssicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften,</p> <p>Dezember 2010 - Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten, eingehalten werden.</p> <p>Das direkte Freilegen unserer Anlagen ist in jedem Fall von Hand mit stumpfen Geräten vorzunehmen.</p> <p>Der Bauunternehmer ist verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</p> <p>werden, wenn die Lage unserer Anlagen ausreichend sicher festgestellt ist.</p> <p>Diese Anlagen sind mindestens 20 cm umschließend einzusanden (steinfrei 0 - 2 mm).</p> <p>Bei Unklarheiten ist mit uns ein Ortstermin zu vereinbaren.</p>	
1.17	<p><b>Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.</b> <b>13.08.2024</b></p>	<p>Auf den Flächen östlich der Stadt Bad Sulza soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die 73,5 ha große Fläche berührt intensiv genutzte Ackerflächen.</p> <p>Aus landschaftsökologischer Sicht wird die Photovoltaikanlage problematisch gesehen, da landwirtschaftlich genutzter Boden davon betroffen ist und die Anlage unmittelbar an eine Waldfläche grenzt. Wird damit eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt? Haben touristische Gesichtspunkte des Gebietes kein Interesse?</p> <p>Im völligen Freiland wird eine Fläche (siehe oben) mit Zaun eingezäunt und so die Landschaft separiert. Für Menschen und Tiere sind solche Anlagen nicht betretbar.</p> <p>Es sollen so die Klimaziele erreicht werden, welche Anstrengungen werden aber unternommen, um</p>	<p><b>Die Hinweise werden im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf insbesondere im Rahmen des Umweltberichts und Artenschutzfachbeitrages berücksichtigt.</b></p> <p>Durchlässigkeit des Zaunes mit 10-20 cm Bodenfreiheit wird gewährleistet. Durch Extensivierung der Flächen (Kein Ausbringen von</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>die Ziele zur Erhaltung der Biodiversität zu erreichen? Diese Ziele liegen auch im öffentlichen Interesse.</p> <p>Natürlich kann sich der faunistische Artenbestand auf einer Fläche ändern. Eine Artenliste für dieses Gebiet fehlt, um vergleichen zu können.</p>	<p>Pflanzenschutzmitteln oder Dünger) sowie der Ansaat von lokalem Saatgut, angepasstem Mahdregime etc. Ist davon auszugehen, dass sich das Projekt positiv auf die lokale Biodiversität auswirkt. Eine wildtierfreundliche Gestaltung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie ökologischen Gutachtern ausgearbeitet. Die Konkreten Ergebnisse sind dem Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht zu entnehmen</p>
1.18	<b>Landesjagdverband Thüringen e. V.</b> 07.08.2024	<p>Der Landesjagdverband erkennt die dringende Notwendigkeit des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energiequellen an. Wir unterstützen grundsätzlich die Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien, insofem sie nicht zu Lasten von Wildtieren und deren Lebensraum sattfindet oder nachweislich Störungen komplexer Zusammenhänge erwarten lässt.</p> <p>Jede Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geht mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher, Flächen für Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion (in diesem Fall 73,5ha) werden in Anspruch genommen. Eine naturverträgliche Standortwahl spielt eine entscheidende Rolle. Daher ist stets vorrangig zu prüfen, ob derartige Anlagen auch Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen integriert oder gebäudegebunden errichtet werden können bzw. wo diese zur Pflicht werden sollten, um ihre Auswirkungen auf Landschaft und Tierwelt zu minimieren. Die Begrenzung der Wirkleistung von privaten Solaranlagen (s. § 9 EEG 2021) sollte gestrichen werden.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
		<p>Eine komplett Umzäunung der Fläche birgt definitiv negative Auswirkungen auf den bisherigen Lebensraum dort vorkommender Wildtierarten. Durch die Einzäunung entsteht in der freien Landschaft eine Barriere für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken. Femwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung der Jagdausübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Hinsichtlich Form,</p>	<b>Die Hinweise werden im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt.</b> <p>Eine Einfriedung ist aus rechtlichen und technischen Belangen her notwendig. Kartierergebnisse, Umwelt-</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Farbe und reflektierender Eigenschaften sind die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einzubinden, was sich zumeist auch positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung auswirkt. Wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen (mindestens 3 m). Die Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, die im Rahmen der Flächenpflege zum Einsatz kommen, ist zu bedenken.</p> <p>Durch eine naturschutzfachlich sinnvolle Gestaltung können PV-FFA zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Dies gelingt z.B. durch die Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken, die Forderung eines artenreichen Unterwuchses, die Anlage von Feuchtbiotopen mit Freiwasserzone oder Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten (durch Lesesteinhaufen, Nisthilfen, Käferbanke, etc.). Zudem sollte der Ausgleich des Eingriffs entweder auf der Fläche selber oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden, z.B. durch zusätzliche Strukturen oder mehrjährige Blühbrachen, um die Funktionalität der Maßnahmen im Solarpark zu gewährleisten. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der ökologischen Umfeldgestaltung sowie ein Pflegekonzept (u.a. Vermeidung von Stoffeinträgen, standortangepasstes Mahd- oder Beweidungsmanagement) müssen verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen werden. Vor Ort sollte die wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten erfolgen.</p> <p>Für uns stellt sich ebenfalls die Frage, wie die Bewirtschaftung der Grünfläche für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden soll? Ist eine ganzjährige Beweidung gesichert, soll zusätzlich eine einschürige Mahd erfolgen, um eine durch Beweidung folgende Selektion bestimmter Pflanzenarten zu neutralisieren? Solarparks werden in der Regel für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren genehmigt und müssen, so sich keine Anschlussgenehmigung über ein Repowering ergibt, wieder zurückgebaut werden. Beim Rückbau eines ökologisch aufgewerteten Solarparks sollte äußerst behutsam vorgegangen werden, damit die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht innerhalb weniger Tage zunicht gemacht wird. Sprechen sie hierzu am besten die Untere Naturschutzbehörde oder den LJV an. Eventuell kann die Fläche auch in den Vertragsnaturschutz überführt werden.</p>	<p>bericht und Artenschutzfachbeitrag sind Teil der Qualifizierung zum Entwurf.</p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Eine Bewirtschaftung von extensivem Grünland erfolgt mittels Mahd-Pflegekonzept. Der Jagdausübungsberechtigte wurde kontaktiert. Eine wildtierfreundliche Gestaltung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie ökologischen Gutachtern ausgearbeitet. Die Konkreten Ergebnisse sind dem Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht zu entnehmen</p>
		<u>Parklayout</u> <p>Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0.7) nicht überschreiten. Dies ermöglicht recht erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, die, wenn sie klug genutzt werden, aus einem Solarpark durchaus ein Kleinod machen können, das vielen Arten eine sichere</p>	<p>Dem Hinweis folgend wird die Begründung an entsprechender Stelle geprüft und ggfls. überarbeitet. Eine wasserdurchlässige Ausführung</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Heimstatt bietet. Ideal ist es, wenn die Wirtschaftswege aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt und nicht asphaltiert werden. Diese lassen das Niederschlagswasser besser versickern, dienen den Tieren zum „Trockenlaufen“ nach Niederschlägen und bieten Vogelarten, wie dem Rebhuhn die Gelegenheit zur Aufnahme von Magensteinen.</p> <p>Werden die Wege rechts und links mit einem breiten Grünstreifen eingerahmt, von dem jedes Jahr eine Seite unbearbeitet bleibt und die jeweils andere Hälfte gemulcht wird, so haben die Tiere Deckung und Äsung zugleich. Denn das auf der gemulchten Fläche verbleibende Pflanzenmaterial enthält Sämereien, die gerade in der äsungsarmen Zeit als Nahrung für das Niederwild dienen, aber auch den Grundstock bilden, aus dem neue Gräser und Blumen sprießen.</p> <p>Die Bereiche, auf denen die Pflanzen überwintem, bieten den Tieren Deckung, weitere Äsung und gerade die unschön anzusehenden, braunen Pflanzenhalme dienen vielen Insekten als Überwinterungsquartier. Überträgt man das gleiche Prinzip auf die Bereiche zwischen den Reihen, und pflanzt dort sowie unter den Solarmodulenschattenverträgliche Sorten, so ergibt sich ein wertvolles Netz, dass den gesamten Park durchzieht und dem Niederwild, aber auch anderen Tier-, Pflanzen- und sogar Pilzarten gute Lebensbedingungen bietet.</p> <p>Gerade bei zuvor intensiv genutzten Flächen ist es jedoch wichtig, die Saatgutmenge so anzupassen, dass das Geflecht aus Halmen, Stängeln und Blättern, aufgrund des hohen Nährstoffgehalts des Bodens, nicht undurchdringlich für Küken und Junghasen wird. Werden die Blühstreifen hier und da auch noch durch kleine Ansaaten von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen, Käferbanke (beetle banks) und Schwarzbrachestreifen ergänzt, so entsteht früher oder später ein Quellbiotop für Pflanzen, Niederwild und Insekten, von dem auch die angrenzenden Bereiche profitieren.</p>	von Verkehrswegen und Stellplätzen im Sondergebiet wird sichergestellt.
		<p><u>Wasser- Quell des Lebens</u></p> <p>Wasser darf in einem Solarpark nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glanzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Park, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop bietet aber auch Wasservögel und anderen Tieren eine willkommene Heimstatt und sollte, als Quell des Lebens, gerade in einem eingezäunten Solarpark nicht fehlen.</p> <p>Werden Trafohäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass die angezogenen Wasserinsekten nicht ungenutzt verkommen und so zumindest einen Teil ihrer Funktion im Rahmen der Nahrungskette</p>	Dem Hinweis folgend wird die Begründung an entsprechender Stelle geprüft und ggfs. überarbeitet.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>erfüllen. Wer mit spitzem Bleistift rechnet, der integriert das Feuchtbiotop in das Brandschutzkonzept des Solarparks und spart so doppelt und dreifach, denn auch dieses wird den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und kann durch klug angelegte Randbereiche und Überschwemmungszenen auch für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf die negativen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den betroffenen Jagdausbildungsberechtigten aufmerksam machen. Dieser kann auf dem befriedeten Bezirk die Jagd nicht mehr ausbilden und einen hohen Anteil seiner Jagdfläche.</p> <p>Durch die Errichtung der Anlage muss eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Fläche, möglich bleiben. Deshalb sind entsprechende Abstände vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Eine durch den Bau des Solarparks potentiell erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit der Flächen, müssen in angemessener Weise ausgeglichen werden.</p> <p>Der LJVT empfiehlt Ihnen dringend als Alternativumsetzung die Errichtung einer APV Anlage. Die APV Anlage liefert einen Lösungsansatz zur Entschärfung der Flächennutzungskonkurrenz, zur Stärkung der landwirtschaftlichen Resilienz und zum Voranbringen von Natur-, Umweltschutz und der Energiewende. Sollten diese Hinweise zur Errichtung der PV - FFA Berücksichtigung finden, so stimmt der LJVT dem Vorhaben zu.</p>	
1.19	<b>Schutzbund Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.</b> 15.07.2024	<p>Als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Der Standort widerspricht der Raumordnung und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms. Da es sich um eine Fläche von über 70 ha handelt, steht die SDW der Planung an diesem Standort kritisch gegenüber. Aus Sicht der SDW sollte im Zuge der notwendigen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung des „fs-57: Schutzwald für Internationalen Campingplatz Großbreitenbach“ erfolgen, um den Widerspruch zur Raumordnung zu vermindern. Die Planung hat das Potential, den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum durch Extensivierung der Fläche und eine Strukturanreicherung naturschutzfachlich aufzuwerten. Wir begrüßen die Festsetzungen zur maximalen Versiegelung und der wasserdurchlässigen Ausführung von Verkehrswegen und Stellplätzen im Sondergebiet. Um die Durchlässigkeit der Einfriedungsanlage vor allem für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist mind. ein Abstand von 15 cm, besser 20 cm einzuhalten. Die dies betreffende Festsetzung sollte dahingehend angepasst werden.</p>	<b>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Qualifikation zum Entwurf berücksichtigt.</b> Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde. Sollte eine Aufwertung zugunsten der Fläche „fs-57 Schutzwald für Internationalen Campingplatz Großbreitenbach“ in Frage kommen wird dies zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten jedoch generell besser in näherer Umgebung zum Eingriff

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
			erfolgen. Die Querungsmöglichkeit im Bauzaun wird durch den Abstand von min 15 cm eingehalten.
		Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Betroffenheit von Arten durch das Vorhaben zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu definieren. Eine Vernetzung der bestehenden Biotopstrukturen im Rahmen der Kompensationsplanung wäre wünschenswert.	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
1.20	<b>BUND Deutschland</b> Landesverband Thüringen e.V. 12.07.2024	Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung. Wir erlauben uns, erst dann ausführlich Stellung zu nehmen, wenn der Umweltbericht zum Verfahren vorliegt. Eine Anmerkung möchten wir jedoch vorab schon machen: Wir bitten Sie im Entwurf die unmittelbare Nähe zum Bauvorhaben Solarpark Schmiedehausen herauszuarbeiten und die Auswirkungen des Verfahrens auf die Schutzgüter im Gesamtkontext zu betrachten. Immerhin sprechen wir hier von einem Solarpark von insgesamt über 100 Hektar Größe und die zwei Vorhaben liegen recht dicht beieinander. Zur Übersichtlichkeit erbitten wir ebenso Karten, auf denen beide Parke nebeneinander gelegt werden.	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
	<b>Nachtrag BUND</b> 08.08.2024	Wir möchten Ihnen noch einen <b>Nachtrag</b> zu unserer Antwort vom 12.07.2024 zukommen lassen. Um den Solarpark so naturverträglich und biodiversitätsfördernd wie möglich zu planen und entsprechende wichtige Vorgaben bereits in der Bauleitplanung, konkret im Umweltbericht zu verankern empfehlen wir Ihnen sich an der Publikation der TU Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ zu orientieren.  Ebenso raten wir Ihnen, wenn sie Vereinbarungen zum Rückbau der Anlagen in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen der Bauleitplanung verankern, insbesondere darauf zu achten, dass sich der Hersteller der Module verpflichtet, diese zu recyceln. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken	<b>Kenntnisnahme</b>
1.21	<b>NABU Thüringen</b> 30.08.2024	Der NABU Thüringen hat ein Infopapier zum naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik am 01. August 2024 herausgebracht. Dieser verweist auf detailliertere Kriterien bzw. Standards vom NABU des Bundes - hier ebenfalls in einem Positionspapier „Solarparks naturverträglich ausbauen“ (Beschluss im Bund-Länder-Rat) veröffentlicht am 13.3.2022.  Ich möchte insbesondere auf die empfohlenen Kernforderungen aus diesem Positionspapier hinweisen und darum bitten, dass diese in der Gestaltung und Aufteilung der Flächen zu beachten. Detail-	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>liert wird unter dem Punkt zur Ausgestaltung von Solarparks hingewiesen. Ich bitte Sie in Ihrer Abwägung diese Punkte mit aufzunehmen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn für die Menschen, Tiere und Umwelt die Aspekte des NABU's in Ihre Planung des Solarparks Bad Sulza und Schmiedehausen Berücksichtigung finden und diese mit einfließen.</p> <p><a href="https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/stellungnahmen/positionspapier_des_nabu_thueringen_zum_naturverträglichen_ausbau_der_freiflächenphotovoltaik_.pdf">https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/stellungnahmen/positionspapier_des_nabu_thueringen_zum_naturverträglichen_ausbau_der_freiflächenphotovoltaik_.pdf</a></p>	
		<p>1 Hinweis: zur Information senden wir Ihnen als Anlage (auch für zukünftige Projekte) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das neue vom NABU Landesverband Thüringen erarbeitete Positionspapier 2024</li> <li>- Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen (Stand: 14.09.2021) © 2021 Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende</li> <li>- Daneben gibt es auch vom Bundesverband des NABU ein etwas umfangreicheres Positionspapier und weitere Informationen unter: <a href="https://www.nabu.de/umwelt-undressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/31385.html">https://www.nabu.de/umwelt-undressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/31385.html</a></li> <li>- Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand April 2021, gemeinsames Papier BSW — Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V</li> </ul>	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
		<p>2 Kriterien für einen naturverträglichen Solarpark aus Sicht des NABUs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung max. 1%</li> <li>- Abstand Modulunterkante zum Boden min. 80 cm</li> <li>- Max. 40% Überdeckung durch Solarmodule und min. 3 m Reihenabstand</li> <li>- Ökologisches Pflegekonzept</li> <li>- Heckenpflanzung von min. 6 m Breite um (außerhalb!) Einzäunung</li> <li>- Anlegen von Trittssteinbiotopen, z. B. Teichen, Stein- und Totholzhaufen</li> <li>- Abstand Zaun zum Boden o. ausreichende Maschengröße</li> <li>- Wildtierkorridore von min. 50 m Breite</li> <li>- Gut geplante Solarparks können Lebensraum für Arten bieten</li> <li>- Begrünung mit regionalem und zertifiziertem Wildpflanzen-Saatgut</li> </ul>	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
		<p>3 Hinweis:</p> <p>Man sollte unbedingt etwas für die Förderung des Rebhuhns tun.</p> <p>Zur geplanten Unternutzung und Pflege des Solarparkes:</p> <p>Zum Beispiel finden sich beim Göttinger Rebhuhnprojekt wertvolle Hinweise wie man Rebhuhnschutz</p>	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>und Solaranlagen verbinden kann.  <a href="https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/photovoltaik-und-rebhuhn.html">https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/photovoltaik-und-rebhuhn.html</a></p> <p>Zum Beispiel steht dort geschrieben:</p> <p>“Rebhühner brauchen länger als jeder Singvogel für die Aufzucht ihrer Brut. Von März (Reviergründung) bis Mitte August (wenn die Küken langsam Flugfähigkeit erlangen) brauchen Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand, der Deckung, Insekten und an anderen Stellen auch Ausblick und Sonne bietet. Das ließe sich evtl. in einer Photovoltaik-Anlage einrichten, indem die einzige Mahd des Jahres frühestens am 15. August durchgeführt wird.</p> <p>Es gibt außerdem mit den Photovoltaik-Elementen und mit den Zäunen viele Ansitzwarten, von denen aus Krähen und Greifvögel recht steil von oben in die Vegetation hineinsehen können. Das macht Solaranlagen für prädationsgefährdete Arten wie Rebhuhn oder Feldhamster hochgradig riskant.”</p> <p>Auch dafür werden Vorschläge gemacht (mind. 20 m Brachstreifen außerhalb des Zaunes).</p> <p>Das Göttinger Rebhuhnprojekt hat eine Blühmischung speziell für den Rebhuhnschutz entwickelt, die sogenannte <b>Göttinger Mischung</b>: weitere Infos unter:  <a href="https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html">https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html</a></p>	
		<p>4 Hinweis: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)</p> <p>“Kommunen dürfen voraussetzen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt für die naturschutzfachliche Gestaltung von Solarparks”</p> <p>Hier fügen wir ergänzend hinzu, dass man nicht nur ein Konzept für die naturschutzfachliche Gestaltung des Solarparks benötigt, sondern unbedingt auch ein naturnahes Pflegekonzept, das in den LBP Maßnahmenblättern verbindlich festgelegt wird. Die Insekten- und Rebhuhngerechte Art und Weise und der Zeitpunkt der Pflege der Blühstreifen und auch der Hecken ist entscheidend für den ökologischen Nutzen. Blühstreifen erhalten sich nicht von selbst. Mit der Zeit vergrasen sie und müssen neu angelegt werden. Oder es kommen unerwünschte Pflanzen auf wie die Orientalische Zackenschote.</p>	Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.
1.22	<b>TWS Thüringer Wärme Service GmbH</b> 26.04.2024	Die TWS Thüringer Wärme Service GmbH betreibt im angegebenen Bereich keine Leitungen oder Anlagen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
1.26	<b>Gemeinde Großheringen</b> 28.08.2024	Der o.g. Solarpark grenzt direkt an unsere Gemarkung an und wird das Landschaftsbild aus Richtung Großheringen erheblich beeinträchtigen. Die Bewohner der Gemeinde Schmiedehausen werden diese Beeinträchtigungen selber nicht haben.	<b>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden während der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt.</b> Eine

Lfd. Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme:	Beschlussvorschlag / Kommentar
		<p>Die Außengebietsentwässerung des Solarparks erfolgt in die Gemarkung Großheringen. Wir gehen davon aus, dass durch eventuell zusätzliche Versickerungsanlagen (Gräben...) der Außengebietswasserabfluss nicht erhöht wird.</p> <p>Im B-Plan selbst fehlt die Darstellung der Erschließungstrassen, die gegebenenfalls auch unsere Gemarkungen betreffen könnten und im Vorab gemeinsam abgestimmt werden müssen. Die Ausweitung des angrenzenden Gebietes WG 5 erfolgte zur Sicherung des Industriestandortes Großheringen, so dass auch beim Solarpark eine Koordinierung bzw. Einbeziehung der Viegawerke angestrebt werden sollte.</p>	<p>Erschließung muss innerhalb jedes Bauleitplanverfahrens sichergestellt werden. Eine Vorabstimmung wird dazu erfolgen im Rahmen der Sicherung der Wegerechte bzw. Gestattungsverträge mit der Gemeinde. Das Windvorranggebiet WG5 wird bei den Planungen berücksichtigt. Der Geltungsbereich im nördlichen Bereich im geplanten Windvorranggebiet wurde reduziert.</p>

## Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeit eingegangen sind

Lfd. Nr.	Verfasser	Inhalt der Stellungnahme:	
2.1	<i>Bürger*in 1</i>	<p>Der NABU Thüringen hat ein Infopapier zum naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik am 01. August 2024 herausgebracht. Dieser verweist auf detailliertere Kriterien bzw. Standards vom NABU des Bundes - hier ebenfalls in einem Positionspapier „Solarparks naturverträglich ausbauen“ (Beschluss im Bund-Länder-Rat) veröffentlicht am 13.3.2022.</p> <p>Ich möchte insbesondere auf die empfohlenen Kernforderungen aus diesem Positionspapier hinweisen und darum bitten, dass diese in der Gestaltung und Aufteilung der Flächen zu beachten. Detailliert wird unter dem Punkt zur Ausgestaltung von Solarparks hingewiesen. Ich bitte Sie in Ihrer Abwägung diese Punkte mit aufzunehmen.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn für die Menschen, Tiere und Umwelt die Aspekte des NABU's in Ihre Planung des Solarparks Bad Sulza und Schmiedehausen Berücksichtigung finden und diese mit einfließen.</p> <p><a href="https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/stellungnahmen/positionspapier_des_nabu_th_ringen_zum_naturverträglichen_ausbau_der_freirlenphotovoltaik_.pdf">https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/stellungnahmen/positionspapier_des_nabu_th_ringen_zum_naturverträglichen_ausbau_der_freirlenphotovoltaik_.pdf</a></p>	Die Hinweise werden bei der Qualifizierung der Planungen zum Entwurf insbesondere im Umweltbericht berücksichtigt.
2.2	<i>Firma Viega GmbH &amp; Co. KG 06.09.2024</i>	Namens und im Auftrag unserer Mandantin, der Viega GmbH & Co. KG, Viega Platz 1 in Attendorn, erheben wir Einwendungen gegen den o. g. Entwurf eines Bebauungsplans. Unsere Mandantin plant am Standort ihres Werkes in Großheringen im Rahmen des von ihr verfolgten Unternehmensziels – Energieunabhängigkeit durch Dekarbonisierung bis 2035 – den Bau von Solar- und Windenergieanlagen zur Energieversorgung des Unternehmens. Es ist	<b>Die Planungen werden dahingehend angepasst.</b> Der Geltungsbereich im nördlichen Bereich im geplanten Windvorranggebiet wurde reduziert. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Lfd. Nr.	Verfasser	Inhalt der Stellungnahme:	
		<p>Ziel des Unternehmens, den Standort in Großheringen mit zur Zeit 850 Beschäftigten dauerhaft zu erhalten und auszubauen. Dabei müssen insbesondere die europäischen und nationalen Vorgaben zum Klimaschutz berücksichtigt werden. Für den äußerst energieintensiven Standort in Großheringen bedeutet das vor allem, dass eine dauerhafte Belieferung mit erneuerbaren Energien zu kalkulierbaren und wirtschaftlichen Bedingungen sichergestellt werden muss. Viega bekennt sich dabei zu einer mittelfristig klimaneutralen Produktionsweise, muss andererseits aber auch zur Kenntnis nehmen, dass vor dem Hintergrund einer steigenden CO2-Bepreisung dazu gar keine wirtschaftliche Alternative besteht.</p> <p>Unsere Mandantin ist vor diesem Hintergrund zu der Überzeugung gelangt, dass diese Ziele nur durch den Aufbau einer eigenen, erneuerbaren Energieerzeugung vor Ort durch vorzugsweise Windenergie erreicht werden kann. Schon jetzt werden 65 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr benötigt. Die aktuellen Planungen sehen aber bis spätestens 2035 einen Bedarf von 140 GWh vor. Eingeschlossen ist hier der Aufbau einer eigenen Elektrolyseeinheit. Diese dient einerseits der Vorhaltung einer ausreichenden Backup-Kapazität in Zeiten eines niedrigeren Winddargebotes, andererseits dient sie zur Bereitstellung der erheblichen Menge an Wasserstoff, die für die Produktionszwecke direkt zur Verfügung gestellt werden muss und die aktuell nur über letztlich fossil erzeugten Wasserstoff zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Deckung des Bedarfs ist die Erzeugungsleistung von bis zu 11 Windenergieanlagen der 7-Megawatt-Klasse notwendig.</p> <p>Wir haben uns dieserhalb auch schon im Zuge der öffentlichen Auslage des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie Mittelthüringen“ an die Regionale Planungsgemeinschaft gewandt und darauf gedrängt, dass über die Regionalplanung vor Ort eine ausreichende Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Das betrifft insbesondere eine deutliche Erweiterung der bisher im Regionalplan vorgesehenen Windenergieflächen (z. B. WG 5). Die Fläche des nunmehr vorliegenden Bebauungsplans wird zur Errei-</p>	

Lfd. Nr.	Verfasser	Inhalt der Stellungnahme:	
		<p>chung der vorgenannten Windenergie-Ausbauziele dringend benötigt. Aktuell sieht der Bebauungsplan aber eine einseitige Nutzung durch Photovoltaikanlagen vor. Dabei ist eine kombinierte Nutzung von Freiflächen-PV und Windenergie durchaus möglich. Windenergieanlagen haben im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaik einen äußerst geringen, dauerhaft benötigten Flächenbedarf für Zuwegung und Kranstellfläche. Es wird nur eine etwa 4 m breite Zuwegung benötigt, die zum Zwecke der Wartung und des dauerhaften Betriebs der PVA-Anlage mit genutzt werden kann. Für das eigentliche Fundament und die dauerhaft zu befestigende Kranstellfläche werden pro Windenergieanlage nur ca. 5.000 – 7.000 qm benötigt. Bei Verwendung entsprechender PV-Module kann sogar für diesen Bereich teilweise noch eine Bebauung mit PV-Anlagen stattfinden. Entsprechende Erfahrungen liegen dazu bereits vor. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass diese PV-Anlagen den laufenden Servicebetrieb für die Windenergieanlage nicht hindern und im Falle von Großreparaturen mit Kranaufstellung vorübergehend demontiert werden können.</p> <p>Wichtig ist aber, dass auf der gesamten übrigen Fläche eine Nutzung durch PV ohne Weiteres stattfinden kann. Insbesondere gilt das auch für die vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen. Mit der Vorhabenträgerin, der Firma Kronos, haben bereits Vorgespräche stattgefunden. Sie ist mit der rechtlichen Absicherung einer kombinierten Nutzung durchaus einverstanden.</p> <p>Insoweit müssten die Darstellungen des Bebauungsplanes geändert werden. Eine Möglichkeit wäre, zusätzliche Sonderbauflächen für die Errichtung, Nutzung und Wartung von Windenergieanlagen festzusetzen und für diese eng umgrenzten Bereiche festzulegen, dass hier die Windenergienutzung uneingeschränkten Vorrang gegenüber der ansonsten zulässigen Nutzung durch Photovoltaik einzuräumen ist. Des Weiteren wäre festzulegen, dass bei der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik alle erforderlichen betriebs- und</p>	

Lfd. Nr.	Verfasser	Inhalt der Stellungnahme:	
		<p>anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen und -korridore, einschließlich Baustelleneinrichtungen der Windenergieanlagen, in Form von dauerhaften oder temporären Freihaltungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist zu erwähnen, dass die Fa. Kronos bereits einen entsprechenden Hybrid-Park mit entsprechenden Festsetzungen betreut. <b>Die Firma Viegabeantragt also zusammenfassend, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes entsprechend zu ändern, um eine hybride Nutzung von Freiflächen-PV und Windenergie zu ermöglichen.</b> Was die Einzelheiten angeht, ist sie selbstverständlich bereit, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Dabei kann auf die bereits vorliegenden und durch die Firma Kronos entwickelten Entwürfe zurückgegriffen werden. Dazu wird meine Mandantin noch im Einzelnen Kontakt mit Ihnen aufnehmen.</p>	